Die Haftung der vermögenden Ehefrau für den vermögenslosen Ehemann.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität
zu Erlangen

vorgelegt von

Reinhard Böhne

Referendar aus Minderheide.

Approbation: 4. März 1937.

1937

Buchdruckerei Karl Döres, Erlangen, Jägerstraße 3, Fernruf 2521

1937/225

Dekan: Professor Dr. jur. August Köhler.

Referent: Geh. Justizrat Prof. Dr. jur. Dr. phil. Bernhard Kübler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet.

Disposition:

Einleitung . . . . . 5— 6

I. Die vermögende Ehefrau nimmt für den vermögenslosen Ehemann im Rahmen der Schlüsselgewalt Rechtsgeschäfte vor . 6—11

II. Das Geschäft, das bisher dem Manne gehörte, wird auf den Namen der Frau fortgeführt . . . . . 11—19

III. Der Mann läßt sich im Geschäft seiner Frau ohne Entgelt oder nur bis zur unpfändbaren Lohngrenze beschäftigen 19—25

IV. Der vermögenslose Mann führt ein eigenes Geschäft auf seinen Namen mit Beihilfe seiner vermögenden Ehefrau 25—28

V. Der Ehemann schließt einen Vertrag mit seinem Prinzipal, auf Grund dessen nur der unpfändbare Teil seines Lohnes an ihn, der weitere Betrag dagegen an seine Ehefrau ausbezahlt werden soll . . . . . 28—31

VI. Die Ehefrau ist in einem fremden Geschäft tätig, der Mann hat aber ihre Arbeit übernommen . . . . . 31—33

VII. Die Eheleute schließen ehegüterrechtliche Verträge ab, die an Stelle des bisherigen gesetzlichen Güterstandes oder eines Güterstandes mit gemeinschaftlichem Vermögen Gütertrennung einführen . . . . . 33—42

Einleitung.

Es ist keine Seltenheit, daß der Ehemann kein Vermögen, sondern nur Schulden hat, während seine Ehefrau über große Mittel verfügt, sie also wohl die Gläubiger ihres Mannes befriedigen könnte, es aber nicht will, und daß der Schuldner versucht, sich den berechtigten Forderungen seiner Gläubiger zu entziehen, indem er mit Hilfe seiner Ehefrau aus deren angeblichem Recht gegen Ansprüche im Prozesse Einwendungen macht. Die Frage nun, ob die Gläubiger für Schulden des Mannes die Ehefrau in Anspruch oder Zugriff auf ihr Vermögen nehmen können, kann nicht allgemein beantwortet werden. Die Entscheidung hängt vielmehr davon ab, wie im Einzelfall die Umstände sind.

Für Schulden ihres Mannes haftet die Ehefrau im allgemeinen nicht persönlich. Hierbei ist es gleichgültig, in welchem Güterstande die Eheleute leben. Allerdings haftet die Ehefrau nach Beendigung der vertraglichen Güterstände mit dem gemeinschaftlichen Vermögen, wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungensgemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft, wenn vor der Teilung eine Gesamtgutsverbindlichkeit, wozu alle Schulden des Mannes zu rechnen sind, nicht beglichen worden ist; allerdings nur beschränkt mit den Gegenständen, die ihr aus dem Gesamtgut zugefallen sind, §§ 1480, 1454, 1546, 1549 BGB., 325, 727 ZPO.

Die Ehefrau kann die Befriedigung der Gläubiger aber insoweit verweigern, als das, was ihr aus dem Gesamtgut zugefallen ist, zur Befriedigung der Gläubiger nicht genügt und sie zur Herausgabe nur im Wege der Zwangsvollstreckung gezwungen werden könnte.

Eine weitere Haftung für die Frau kennt unser geltendes Recht nicht.[1]) Deshalb können die Gläubiger des Mannes auch nur in

1) Anders z. B. im Mittelalter nach Statutarrechten italienischer Städte. So Becker „Haftung der Ehefrau und ihres Vermögens für die Schulden des Mannes". In „Recht und Handel 1926", S. 848.

Fällen besonderer Art aus ihrem Vermögen Befriedigung suchen. Ist Gütertrennung vereinbart, so ist es selbstverständlich, daß das Vermögen der Frau für die Schulden des Mannes nicht haftet. Dies gilt auch hinsichtlich des Vorbehaltsguts bei den anderen Güterständen. Grundsätzlich unantastbar ist auch das übrige Vermögen der Frau. Wäre nämlich den Gläubigern des Mannes das Recht gegeben, sich aus dem eingebrachten Gut der Frau zu befriedigen, so würde dadurch der Grundsatz der Unantastbarkeit desselben bedeutungslos. §§ 1410, 1525, Abs. 2, 1550, Abs. 2 BGB.

Das Gesamtgut dagegen haftet für Schulden des Mannes ohne Ausnahmen (§§ 1459, 1530, 1549 BGB.).

Beim gesetzlichen Güterstand können die Gläubiger des Mannes auch nicht indirekt aus dem eingebrachten Gut der Frau Befriedigung suchen, indem sie z. B. das Recht, das dem Mann am eingebrachten Gut seiner Frau zusteht, pfänden und sich überweisen lassen. Dem Zugriff der Gläubiger des Mannes unterliegen nur die Früchte des eingebrachten Gutes und diese wiederum nur mit starker Einschränkung (§§ 1408 BGB., 851, 857, 861 ZPO.). Sie sind insoweit der Pfändung nicht unterworfen, als sie zur Erfüllung der ihm in den §§ 1384—87 BGB. gegenüber der Ehefrau und hinsichtlich des Frauengutes auferlegten Verpflichtungen notwendig sind, also zur Deckung der Kosten der Verwaltung, der Erhaltung, der Lasten des Gutes, der Erfüllung gewisser Verbindlichkeiten der Frau, sowie zur Erfüllung seiner ihm gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht gegenüber seiner Frau, seiner etwaigen früheren Ehefrau oder seiner Verwandten und seines eigenen standesgemäßen Unterhalts erforderlich sind. Es wird deshalb den Gläubigern des Mannes nur in den seltensten Fällen möglich sein, aus den Früchten des eingebrachten Gutes sich zu befriedigen. Viele böswillige Schuldner versuchen nun durch irgendwelche Machenschaften diesen an sich schon für die Gläubiger des Mannes keineswegs günstigen Rechtszustand noch unerträglicher zu machen. Es soll Aufgabe dieser Arbeit sein, die Rechtsformen zu zeigen, die der Schuldner wählt, um mit Hilfe seiner Ehefrau sich vor Ansprüchen seiner Gläubiger zu schützen, ob und inwieweit diese Formen rechtsgültig sind, und die Einwendungen, die im Prozeß und in der Vollstreckung hierauf gestützt werden, begründet sind, und wie die Gläubiger ihnen mit Aussicht auf Erfolg begegnen können.

I.

Die einfachste Art für Eheleute, nicht die vermögende Frau, sondern den vermögenslosen Ehemann den Gläubigern zu ver-

pflichten, könnte ihnen § 1357 BGB. (Schlüsselgewalt) bieten, wobei im Rahmen dieser Bestimmung die Ehefrau als allein Handelnde auftritt.

Wie eingangs bereits gesagt, kennt unser geltendes Recht mangels besonderer Voraussetzung keine Mithaftung der Frau für die Verbindlichkeiten ihres Mannes. Das ist deshalb von so weittragender Bedeutung, weil es auch für Schulden des Mannes gilt, die die Frau selbst im Rahmen ihrer Schlüsselgewalt begründet hat. Die Schlüsselgewalt ist in ihrer Berechtigung unabhängig von dem in der Ehe herrschenden Güterstand. Geschäfte, die die Ehefrau im Rahmen des Haushalts vornimmt, gelten als im Namen des Mannes abgeschlossen und verpflichten diesen unmittelbar (§ 1357 BGB.). Die Ehefrau handelt im Rahmen der Schlüsselgewalt, wenn sie einen Arzt oder Zahnarzt für sich, für die Kinder oder ihren Mann konsultiert, Lebensmittel, Wäsche oder Kleidungsstücke einkauft, notwendige Arbeiten von Handwerkern vornehmen läßt, einem Anwalt einen Prozeß überträgt usw. Hierbei ist nicht das tatsächliche Einkommen, sondern die Lebenshaltung der Ehegatten maßgebend. Das Recht der Frau besteht auch dann, wenn der Ehemann die häusliche Gemeinschaft durch Entfernen aufgehoben hat. Die bloße Entfernung des Mannes bedingt also nicht schlechthin die Aufhebung der Schlüsselgewalt.[2]) Dagegen ist das Bestehen der Schlüsselgewalt dann zu verneinen, wenn die Frau sich von dem Mann entfernt hat und, nachdem dieser auf Herstellung des ehelichen Lebens geklagt hat, sich gleichwohl von ihm fernhält.[3]) Das gleiche gilt, wenn die Eheleute sich getrennt haben und die Zerwürfnisse einen solchen Grad erreicht haben, daß an eine Aussöhnung nicht mehr zu denken ist.[4])

Die Mittellosigkeit des Mannes kann nicht ohne weiteres als ein Umstand angesehen werden, der die Schlüsselgewalt der Frau ausschließt und sie zur Zahlung verpflichtet, da der Mann die Einkünfte aus dem Vermögen der Frau, soweit es nicht ausnahmsweise Vorbehaltsgut ist, an sich zieht.[5]) Dieses Ergebnis ist vor allem unbillig, wenn die vermögende Ehefrau im Rahmen der Schlüsselgewalt Geschäfte vornimmt, und der vermögenslose Ehemann, da er die Einkünfte aus dem Vermögen seiner Frau zur Erfüllung seiner ihm gesetzlich auferlegten Verpflichtungen verwenden muß, nicht in der Lage und vielleicht auch nicht gewillt ist, seine Gläubiger zu bezahlen. Ein solches Verhalten wird deshalb auch in Rechtsprechung und Schrifttum nicht gebilligt. Hier ist viel-

2) OLG. Braunschweig, in ROLG. 43/351.
3) KG. ROLG. 43/405.
4) ROLG. 43/352.
5) ROLG. 43/254.

mehr anerkannter Grundsatz, daß, wenn der Lebenszuschnitt der Familie infolge Mittellosigkeit und Einkommenslosigkeit des Mannes fast ausschließlich auf dem Vermögen und den Einkünften der Frau beruht, die vermögende Ehefrau selbst haftet, wenn sie für den vermögenslosen Ehemann im Rahmen der Schlüsselgewalt Geschäfte abschließt. Das ist von besonderer Bedeutung geworden bei ärztlichen Forderungen. Hier seien folgende Entscheidungen und Meinungen angeführt:

a) Entscheidung des OLG. Colmar, ROLG. 23/407: Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Die aus sehr wohlhabender Familie stammende beklagte Ehefrau war ein Jahr lang von dem klagenden Zahnarzt behandelt worden. Seine Klage wurde in der ersten Instanz abgewiesen, die Berufung aber hatte vollen Erfolg. Das OLG. führt in den Gründen aus: Es bestehe kein Zweifel, daß die Beklagte sich dem Kläger verpflichten konnte, ohne der Zustimmung ihres Mannes zu bedürfen. Sie habe zwar nicht ausdrücklich erklärt, für eigene Rechnung in die Behandlung des Arztes zu treten, jedoch ergebe es sich aus den Umständen. Jeder, der einen Zahnarzt zu seiner eigenen Behandlung beanspruche, wolle sich persönlich verpflichten, wie auch der Zahnarzt im allgemeinen denjenigen, der seiner Dienste verlange, als Vertragsgegner betrachten werde. Das treffe hier umso mehr zu, als die Beklagte, die aus sehr wohlhabender Familie stamme, bei der Vermögenslosigkeit des Mannes nicht habe annehmen können, daß dieser ihre zahnärztliche Behandlung bezahlen werde.

Ebenso begründet Asch aus der Wendung des § 1357 BGB., „wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergibt", eine Haftung der Frau in solchen Fällen. Er führt aus[6]): Gemäß § 157 BGB. seien Verträge so auszulegen, wie Treu und Glauben es mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern. Der Verkehrssitte entspreche es aber fraglos (trotz der im Publikum überhand nehmenden Bedenkenlosigkeit in der Wahl der Mittel), daß die vermögende Ehefrau für das Wohl der Familie dringende Geschäfte nicht für ihren von Gläubigern hart bedrängten Ehemann, sondern für sich selbst abschließe.

b) Die vermögende Ehefrau sei, wenn ihr Mann kein Vermögen habe, diesem und ihren Kindern unterhaltspflichtig. Wenn sie also für ihren Ehemann oder für ihre Kinder einen Arzt konsultiere, und diesen nicht bezahle, so gebe sie diesem auf Grund der Unterhaltspflicht einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung.[7]) Es handelt sich hier um den üblichen Fall, daß für den

---

6) DJZ. 19110, S. 760.
7) So LG. Berlin II, abgedruckt bei Friedländer, DJZ. 1910, S. 760.

Ehemann ein Spezialarzt konsultiert und sodann der Ehemann verklagt wurde; in der Zwangsvollstreckung stellte sich heraus, daß dieser bereits den Offenbarungseid geleistet hatte und bei Pfändung die Frau intervenierte. Die erste Instanz hatte die Ehefrau verurteilt; die hiergegen eingelegte Berufung ist mit zutreffenden Gründen zurückgewiesen worden.

Das LG. führt hierzu folgendes aus: Nach § 1360 BGB. habe eine Ehefrau ihrem Manne, wenn er außerstande sei, sich selbst zu unterhalten, den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit zu gewähren. Diese Voraussetzungen seien vom Vorderrichter mit Recht für vorliegend erachtet worden. Der Ehemann, der den Offenbarungseid kurz vor der ärztlichen Behandlung geleistet habe, sei unbedenklich außerstande, sich selbst zu unterhalten. Zu den Kosten des Unterhalts gehöre auch das eingeklagte ärztliche Honorar. Hiernach bestehe eine Verpflichtung der beklagten Ehefrau zur Zahlung der Forderung gemäß § 1360 BGB. Diese Vorschrift sei aber lediglich eine interne, für das Rechtsverhältnis der Ehegatten zu einander gegebene, sodaß die Verurteilung der beklagten Ehefrau nicht unmittelbar auf die genannte Gesetzesbestimmung gestützt werden könne. Dagegen hafte die Ehefrau dem Kläger aus ungerechtfertigter Bereicherung. Der Arzt könne von dem Unterhaltspflichtigen Ersatz verlangen, weil dieser, wenn der Arzt nichts erhielte, mit dessen Schaden sich bereichern würde. Sie sei dennoch zur Zahlung des Honorars gemäß § 812 BGB. verpflichtet.

c) Der Arzt habe für die vermögende und unterhaltspflichtige Ehefrau gehandelt, und es sei ohne Bedeutung, daß er glaubte, für den Ehemann zu handeln. Sein Anspruch sei deshalb zu begründen aus §§ 676, 686 BGB.[8]) Wasser führt dazu aus: Sei die Frau unterhaltspflichtig, gehöre zur Erfüllung dieser Unterhaltspflicht die ärztliche Behandlung eines Familienmitgliedes, so müsse bei der Beanspruchung eines Arztes vermutet werden, daß die Frau in Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtung den Arzt rufe. Habe aber die Frau nicht für sich, sondern auf Grund der Schlüsselgewalt für den vermögenslosen Ehemann handeln wollen, so würde sie trotzdem nicht den Mann, sondern sich selbst verpflichten. Sie besorge nämlich in der Tat ein eigenes Geschäft; denn sie, nicht der Mann sei unterhaltspflichtig. Da der Arzt in Wahrheit ein Geschäft der Frau besorgt habe, sei sein Anspruch aus § 679 BGB. zu begründen. Es sei ohne Bedeutung, daß er über die Person des Geschäftsherrn irrte.

---

8) So Wasser „Die Haftbarkeit der Ehefrau bei Leistungen zum Unterhalt der Familie". In DJZ. 1910, S. 410.

d) Die vermögende Ehefrau, die im Rahmen der Schlüsselgewalt handle, obwohl sie wisse, daß ihr Mann vermögenslos ist, die den Gläubigern einen vermögenslosen Schuldner verpfichtet, von dem sie nichts holen könnten, und die daher so das Vermögen der Gläubiger schädige, handle sittenwidrig und sei daher gemäß § 826 BGB. schadensersatzpflichtig.[9])

Jemand handelt dann sittenwidrig, wenn sein Handeln nach seinem aus der Zusammenfassung von Beweggrund, Inhalt und Zweck erhellenden Gesamtcharakter als ein sittenwidriges sich darstellt.[10]) Es ist nicht erforderlich, daß der Handelnde sich der Sittenwidrigkeit seines Handelns bewußt ist. Allerdings muß er die Tatumstände kennen, die seiner Handlung den Stempel der Sittenwidrigkeit aufdrücken.[11]) Der Maßstab für die guten Sitten ist das herrschende Volksbewußtsein, das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden.[12]) Da dieses Volksbewußtsein wechselt, ist das jeweilige Rechtsempfinden des Volkes maßgebend. Von besonderer Bedeutung kann hierbei sein, welchen Niederschlag dieses Rechtsempfinden in der Gesetzgebung gefunden hat.[13]) Der Begriff „gute Sitten" ist demnach unbedingt und vorbehaltslos im nationalsozialistischen Sinne anzuwenden und jede Auslegung muß eine Auslegung im nationalsozialistischen Sinne sein.[14]) Nach der nationalsozialistischen Auffassung ist ein Tun dann als sittenwidrig anzusehen, wenn es nach seiner Gesamtgestaltung dem gesunden Volksempfinden und der wahren sozialen Gerechtigkeit widerstreitet. Bei Anwendung dieser Grundsätze handelt die vermögende Ehefrau, die dem Arzt, den sie konsultierte, verschweigt, daß ihr Mann mittellos ist, und die nicht gewillt ist, den Arzt aus ihren eigenen Mittel zu bezahlen, sittenwidrig mit dem Bewußtsein der Schädigung des Arztes, wobei es keinen Unterschied macht, ob sie den Arzt für sich, den Mann oder die Kinder verlangt; denn sie ist sich von vornherein darüber klar, daß ihr Mann dem Arzt das Honorar nicht bezahlen kann, und handelt dem Arzt gegenüber verantwortungslos. Dieser Grundsatz muß auch ausgedehnt werden auf den Fall, daß der Mann den Arzt bestellt und die vermögende Frau es duldet, wobei es wiederum keinen Unterschied macht, ob der Mann den Arzt für sich, die Frau oder die Kinder bestellt. Diese

---

9) So Baar „Die Haftung der vermögenden Ehefrau für den vermögenslosen Ehemann", S. 30.
10) So RG. in JW. 1913, 128; 1916, 574.
11) RG. 97/255.
12) RG. 63/391; RG. in JW. 1912, 69.
13) RG. 77/421; RG. in JW. 1909, S. 412.
14) Karl Schmitt, Nationalsozialismus und Rechtsstaat in JW. 1934, S. 716 ff.

letzte Lösung, eine Haftung der Frau zu begründen, ist befriedigend, denn sie trifft sowohl den Fall, in dem der Mann, als auch den, in dem die Frau kontrahiert, und ist andererseits bei allen Leistungen zu verwerten, die der Familie zugute kommen.

Auf gleiche Weise dürfte die Ehefrau auch für die Kosten des Vorprozesses gegen den Ehemann haftbar gemacht werden können; denn ein Teil des Schadens, den der Gläubiger erlitten hat, besteht darin, daß er zuerst den Mann in Anspruch genommen hat und ein Teil des Schadensersatzanspruches ist der Ersatz der Prozeßkosten.

II.

Ein häufig angewandtes Mittel zahlungsunwilliger Schuldner, die Zwangsvollstreckung ihrer Gläubiger mit Hilfe ihrer Ehefrau zu vereiteln, ist die Fortführung des Geschäfts, das bisher dem Manne gehörte, auf den Namen der Frau.

a) Solche Vereinbarungen sind in der Regel keine Scheingeschäfte; sie sind nach geltendem Recht dann wirksam, wenn die Kontrahenten nur eine wahre Rechtswirkung erzielen wollten.[15]) Das RG. geht bei dieser Feststellung davon aus, daß die Parteien, wenn sie Geschäfte abschließen, ihren Willen nicht auf einen wirtschaftlichen Erfolg, sondern vielmehr darauf richten, Rechtswirkungen zu erzeugen. Wo aber ausnahmsweise ein Scheingeschäft vorliegt, die Parteien also keine wahre Rechtswirkung, sondern nur den Schein eines Rechtsgeschäfts haben erzeugen wollen, um dadurch Dritte zu veranlassen, davon Abstand zu nehmen, die Sache anzugreifen, ist die Geschäftsübertragung nichtig; alle Gegenstände, die zum Geschäftsvermögen gehören, unterliegen als dem Ehemann nach wie vor gehörig der Zwangsvollstreckung gegen diesen.

Unter Umständen ist es auch möglich, die Ehefrau als Vermögensübernehmerin bzw. als Geschäftsübernehmerin nach § 419 BGB. bzw. § 25 HGB. haftbar und die Schiebung somit bis zu einem gewissen Grade unschädlich zu machen.

Ist das Geschäft, das der Ehemann seiner Frau übertragen hat, das ganze Vermögen des Mannes, so liegt Vermögensübernahme gemäß § 419 BGB. vor. Die Frau haftet als Vermögensübernehmerin für die Schulden des Mannes mit dem Bestande des Vermögens. Sie haftet als Vermögensübernehmerin nach § 419 BGB. auch dann, wenn sie die Schulden ihres Mannes nicht mit übernommen hat;

15) RG. 62/130.

denn § 419 BGB. setzt nicht den Tatbestand einer wirklichen Schuldübernahme nach §§ 414, 415 BGB. voraus, sondern lediglich die Uebernahme eines Vermögensinbegriffes, eines Aktivvermögens. Kraft dieser haftet der Uebernehmer ohne Rücksicht auf anderweitige Parteivereinbarungen.[16]) Das gleiche gilt, wenn der Mann nicht sein Vermögen als Ganzes übertragen hat, sofern er seiner Frau nur die Gesamtheit seiner beweglichen und unbeweglichen Habe bis auf einzelne, im Verhältnis zum Ganzen unbedeutende Vermögensstücke übergeben hat.[17])

Die Frau haftet aber nicht mit dem Bestande des Vermögens des Geschäfts zur Zeit der Uebernahme, sondern mit dem derzeitigen Bestande des Vermögens. Infolge der entsprechenden Anwendung der §§ 1990, 1991 BGB. findet der Grundsatz der Surrogation Anwendung. Die Surrogation erstreckt sich auf all das, was die Frau auf Grund eines zum Geschäftsvermögen gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Geschäftsvermögen gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben hat. Den Gläubigern des Mannes kommen also auch die Erträge des Geschäfts zugute und die Arbeitskraft des im Geschäft seiner Frau tätigen Ehemannes, jedoch nach Abzug der darauf gemachten Aufwendungen.[18])

Handelt es sich um die Uebertragung eines Handelsgeschäftes durch Vertrag unter Lebenden, so kann sogar das Vermögen des Erwerbers in den Haftverband gelangen. § 25 HGB. und § 419 BGB. decken sich nicht und schließen sich nicht aus. Während § 419 BGB. bei der Uebertragung eines Vermögensganzen Anwendung findet, ist die Uebertragung eines Handelsgeschäftes mit Firma in der Regel nicht die Uebertragung des Gesamtvermögens.[19]) Die Frau haftet gemäß § 25 HGB., wenn sie die bisherige Firma ihres Mannes mit oder ohne Beifügung eines Nachfolgezusatzes fortführt, für alle bisher im Betriebe des Geschäftes begründeten Verbindlichkeiten ihres Mannes mit diesem als Gesamtschuldner. Die Haftung der Frau tritt nicht ein, wenn zwischen ihr und ihrem Mann eine abweichende Vereinbarung getroffen, diese in das Handelsregister eingetragen oder den Gläubigern des Mannes von der Frau oder dem Manne mitgeteilt ist. Wird die bisherige Firma nicht fortgeführt, so haftet die Frau für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten nur dann, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt, insbesondere wenn die Uebernahme der Verbindlichkeit

16) RG. 69/287.
17) RG. 69/289.
18) So Becker, Haftung der Ehefrau und ihres Vermögens für die Schulden des Mannes in Recht und Handel, S. 854.
19) RG. 69/290.

in handelsüblicher Weise von der Frau bekannt gemacht worden ist (§ 25 HGB.).

Es liegt auf der Hand, daß sowohl § 419 BGB. wie auch § 25 HGB. in vielen Fällen eine hinreichende Handhabe bieten, um die Frau, die von ihrem Manne die ganze Habe übereignet bekommen hat, haftbar zu machen. Beide Bestimmungen haben nicht zur Voraussetzung, und das ist in erster Linie für die Gläubiger des Mannes sehr wertvoll, daß die Frau als Erwerberin die Absicht hatte, die Gläubiger ihres Mannes zu benachteiligen oder von einer derartigen Absicht ihres Mannes Kenntnis hatte.

Weiterhin kommt neben §§ 25 HGB. und 419 BGB., die nicht immer geeignet sind, den Gläubigern zu helfen, bei Geschäftsübertragungen die Anfechtung nach dem Gesetz betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens vom 21. Juli 1879 (Anfechtungsgesetz) in Frage. Dieses Gesetz bezieht sich auf anfechtbare Rechtshandlungen, wobei der Begriff Rechtshandlung im weitesten Sinne aufzufassen ist. Er umfaßt jede verpflichtende Erklärung des Schuldners, die sich auf sein Vermögen erstreckt. Als eine anfechtbare Rechtshandlung im Sinne des Anf.-Gesetzes ist jede Handlung von rechtlicher Wirkung, jeder auf dem Willen des Schuldners beruhende Akt aufzufassen, der geeignet ist, unmittelbar oder in seiner Folge die Gläubiger zu benachteiligen.[20]) Anfechtbar im Sinne des Anf.-Gesetzes ist demnach nur jene Rechtshandlung, welche das Vermögen des Schuldners betrifft; denn nur hieraus haben die Gläubiger das Recht, sich zu befriedigen. Hierüber hinaus entfällt die Anfechtung.[21]) Vermögen sind alle pfändbaren Gegenstände des Schuldners.

§ 3 Ziff. 1 Anf.-G. hat zur Voraussetzung, daß der Ehemann seiner Frau in der ihr bekannten Absicht das Geschäft übertragen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen. Die Feststellung, daß diese Voraussetzungen gegeben sind, kann, von Ausnahmefällen abgesehen, stets nur auf Indizien gestützt werden, die die Folgerung auf die Absicht des Ehemannes und die Kenntnis seiner Frau hiervon gerechtfertigt erscheinen lassen. Für diese Absicht ist der anfechtende Gläubiger beweispflichtig. Die Anfechtung aus § 3 Ziff. 1 greift daher nur in solchen Fällen durch, die die Handlungsweise des Ehemannes besonders verwerflich erscheinen lassen.

Liegen die Voraussetzungen des § 3 Ziff. 2 Anf.-G. vor, so ist die Lage des Schuldners bedeutend günstiger. § 3 Ziff. 2 Anf.-G. betrifft die Anfechtung der im letzten Jahr vor der Anfechtung abgeschlossenen entgeltlichen Verträge des Schuldners mit seinem

20) RG. 22/374.
21) So Warneyer, S. 14 zu § 1, I, Anfechtungsgesetz.

Ehegatten, wenn die Verträge vor oder während der Ehe geschlossen sind. In diesem Falle wird vermutet, daß der Schuldner die Absicht hatte, seine Gläubiger zu benachteiligen und daß sein Vertragsgegner hiervon Kenntnis hatte. Der Anf.-Gegner ist dafür beweispflichtig, daß diese Voraussetzungen nicht vorliegen und kann nur durch den ihm obliegenden Gegenbeweis die Vermutung entkräften. Der Gegenbeweis kann sich darauf erstrecken, daß der Schuldner nicht die Absicht gehabt hat, seine Gläubiger zu benachteiligen oder daß der Anf.-Gegner nichts von einer Benachteiligungsabsicht des Schuldners zur Zeit des Vertragsabschlusses gewußt hat. Ist erwiesen, daß dem Schuldner die Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, fern gelegen hat, so kann der Anf.-Gegner auch nichts von einer solchen Absicht gewußt haben. Die Anfechtung greift nicht durch, wenn der Anf.-Gegner erst nach dem Vertragsabschluß Kenntnis davon erhält, daß der Schuldner in der Absicht gehandelt hat, seine Gläubiger zu benachteiligen.[22])

Ist die Geschäftsübertragung eine unentgeltliche Verfügung und in den letzten 2 Jahren vor der Vollstreckung vorgenommen, so ist sie nach § 3 Ziff. 4 Anf.-Ges. anfechtbar. Zu den unentgeltlichen Verfügungen gehören auch sog. verschleierte Schenkungen, d. h. Rechtshandlungen, die entgeltliche zu sein scheinen, die beide Parteien aber in Wahrheit als unentgeltliche gewollt und abgeschlossen haben. Ferner sind Verfügungen als unentgeltliche anzusehen, wenn der Leistung keine vollwertige Gegenleistung gegenübersteht. Allerdings ist für die Unentgeltlichkeit nicht das Wertverhältnis, sondern die Absicht der Parteien maßgebend. Aus dem tatsächlichen Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung läßt sich aber ein Schluß auf die Absicht der Parteien begründen.[23]) Stehen Leistung und Gegenleistung in einem auffallenden Mißverhältnis zu einander und ist hieraus zu schließen, daß die Parteien die Absicht hatten, in erster Linie einen unentgeltlichen Vertrag abzuschließen, so ist dieser Vertrag, soweit Leistung und Gegenleistung in angemessenem Verhältnis zu einander stehen, ein entgeltlicher, darüber hinaus ein unentgeltlicher Vertrag (Negotium mixtum cum donatione).[24]) Der Anf.-Kläger ist beweispflichtig für die Unentgeltlichkeit der Geschäftsübertragung.[25])

Die Geschäftsübertragung als Ganzes aber kann niemals der Anfechtung unterliegen. Gegenstand der Anfechtung kann nur sein, was der Zwangsvollstreckung zugänglich ist. Das besagt zwar das Anf.-Ges. nicht ausdrücklich, es ergibt sich aber notwendig aus

22) Warneyer, a. a. O., S. 114 zu § 3, III, 5.
23) Warneyer, a. a. O., S. 121 zu § 3, IV, 1.
24) RG. 29/265.
25) RG. 62/45.

dessen Zweck: Die Gläubigeranfechtung soll die Zwangsvollstreckungsmöglichkeiten nicht erweitern. Die deutsche Zivilprozeßordnung kennt keine Zwangsvollstreckung in ein Geschäft als Ganzes. Die Zwangsvollstreckung kann vielmehr nur in die einzelnen zum Geschäftsvermögen gehörenden Gegenstände stattfinden.[26]) Es besteht nun die Möglichkeit, die mit der Geschäftsübertragung verbundene Uebertragung der einzelnen Vermögensgegenstände und Vermögensrechte anzufechten, soweit diese pfändbar sind. Hiervon unterliegen wiederum eine Reihe von Teilen, die im Ganzen das Geschäft ausmachen, nicht der Zwangsvollstreckung und damit auch nicht der Anfechtung. Hierher gehört zunächst die Firma. Die Firma ist kein Bestandteil des Geschäftes. Sie gehört nicht zu ihm, sie ist persönlicher Natur und für sich allein ohne Geschäft nicht übertragbar; in das Recht zur Führung der Firma kann deshalb eine Zwangsvollstreckung nicht stattfinden.[27]) Ebenso gehören hierher die Warenzeichen, die wie die Firma nur mit dem Geschäft übertragbar sind; ferner die Urheberrechte, weil in sie nur vollstreckt werden kann, wenn der Urheber einwilligt. Eine Zwangsvollstreckung in die Miet- und Dienstrechte, die häufig einen hohen Wert des Geschäftes ausmachen, ist wegen ihrer persönlichen Natur nicht zulässig. Ebenso ist es nicht möglich, in die immateriellen Werte des Geschäftes, z. B. die Kundschaft, die Geschäftschancen usw. zu vollstrecken, da diese Elemente wegen ihrer tatsächlichen Wesenheit keine Zwangsvollstreckung zulassen.[28])

Es ist dagegen, wie bereits gesagt, möglich, die Uebertragung der einzelnen Vermögensgegenstände und Vermögensrechte anzufechten, soweit sie im Rahmen der Zivilprozeßordnung der Pfändung unterworfen sind. Die Anfechtung kann sich daher insbesondere wirksam richten gegen die Uebertragung des Eigentums am Geschäftslokal, an den Gegenständen, die die Geschäftseinrichtung ausmachen, am Warenlager, an den ausstehenden Forderungen, den Geschmacks- und Gebrauchsmustern, Patenten usw. Soweit die Voraussetzungen der Anfechtung gegeben sind, kann die Frau gegen eine Zwangsvollstreckung der Gläubiger ihres Mannes in die ihr übertragenen Gegenstände nicht intervenieren. Sie hat vielmehr als Anfechtungsgegner die Vollstreckung in die Gegenstände zu dulden, die sie empfangen hat. Allerdings findet hier das Surrogationsprinzip keine Anwendung. Die Frau kann sich also mit Erfolg gegen eine Zwangsvollstreckung in Gegenstände, die nach der Geschäftsübertragung erworben sind, auch dann wenden, wenn

26) RG. 70/226.
27) RG. 9/106; 70/229.
28) RG. 70/229.

diese Gegenstände an die Stelle solcher getreten sind, die sie übernommen hat, es sei denn, daß es sich um Nutzungen oder Zuwachs handelt.

Vor der Uebertragung des Geschäfts, mindestens aber mit der Uebertragung, werden die Eheleute meist durch Ehevertrag Gütertrennung einführen. Bei der Gütertrennung (§ 1426 BGB.) ist der Erwerb, den die Frau aus eigenem Geschäft zieht, den Gläubigern des Mannes nicht verhaftet. Dasselbe gilt bei dem gesetzlichen Güterstand, da in diesem Falle der Erwerb der Frau aus eigenem Geschäft Vorbehaltsgut wird, also auch dann, wenn die Grundlage des Geschäftes durch Ehevertrag zum eingebrachten Gut erklärt worden war und damit für den Zugriff der Gläubiger des Mannes nicht geeignet ist (§ 1410 BGB.). Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft dagegen wird der Erwerb der Frau aus eigenem Geschäft Gesamtgut und haftet den Gläubigern des Mannes, es sei denn, daß durch Ehevertrag das Vermögen, mit dem die Ehefrau das Geschäft betreibt, zum Vorbehaltsgut erklärt worden ist. In diesem Falle gehört alles das zum Vorbehaltsgut, was die Frau auf Grund eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Rechts oder durch Rechtsgeschäft, welches sich auf das Vorbehaltsgut bezieht oder als Ersatz eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstand erwirbt. Zum Erwerb der Frau gehört nicht nur der Reingewinn des Geschäfts, sondern es gehören dazu alle einzelnen im Geschäft erworbenen Vermögensstücke, insbesondere auch die durch den Abschluß eines Rechtsgeschäftes entstehenden Forderungen.[29]) Machen die Eheleute beim Güterstand der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch, durch Ehevertrag zu bestimmen, daß der Erwerb der Frau zum eingebrachten Gut gehören soll, so ist er auch damit dem Zugriff der Gläubiger des Mannes entzogen. Erst die Nutzungen des eingebrachten Gutes gehören wieder zum Gesamtgut und sind den Gläubigern des Mannes verhaftet. Soweit der Erwerb pfändbar ist, erübrigt sich eine Anfechtung.

b) Wenn die Geschäftsübertragung nur erfolgt ist, um die Gläubiger des Mannes um ihr Geld zu bringen, so ist, obwohl das Geschäft der Frau übertragen und auf ihren Namen geführt wird, im allgemeinen doch der eigentliche Inhaber der Mann, zum mindesten erscheint er nach außen hin als solcher. Eigentümerin des Geschäftslokals, der Geschäftseinrichtung, des Warenlagers usw. ist die Frau. Der vermögenslose Ehemann bestellt nun Waren; die Rechtslage der Gläubiger ist dann folgende:

---

29) Staub, HGB., Bd. 1, Einl., Anm. 47.

Ist das Geschäft, für das der Mann die Ware bestellt hat, das Geschäft eines Kaufmanns — die Ehefrau wird dadurch, daß sie ein Handelsgewerbe betreibt, Handelsfrau (Kaufmann) und erlangt alle Rechte und Pflichten eines Kaufmanns —, so hat der Mann als der Handlungsbevollmächtigte seiner Ehefrau gehandelt und diese verpflichtet (§ 54 HGB.). Die Erteilung der Vollmacht gemäß § 54 HGB. bedarf keiner Form. Die Frage, ob die Ehefrau ihrem Mann Vollmacht erteilt und welchen Inhalt sie der Vollmacht gegeben hat, beantwortet sich vielmehr nach ihrem in die äußere Erscheinung tretenden Verhalten.[30])

Für die Auslegung der die Vollmachtserteilung kundgebenden Willenserklärungen der Frau gelten die allgemeinen Grundsätze des BGB. Dabei sind namentlich die §§ 133, 157 BGB. und die Umstände des Falles und die Verkehrsanschauungen zu berücksichtigen.[31]) Die Rechtssicherheit im geschäftlichen Verkehr verlangt, daß, wenn ein Kaufmann im geschäftlichen Verkehr duldet, daß ein anderer für ihn Geschäfte abschließt, er sich nach dem Grundsatz von Treu und Glauben gefallen lassen muß, daß er wie ein Vollmachtgeber behandelt wird. Es kann dem Vertragsgegner nicht zugemutet werden, über Vorhandensein und Umfang der Vollmacht eines mit ihm abschließenden Angestellten Ermittlungen anzustellen, solange er nach dem in die äußere Erscheinung tretenden Verhalten des Geschäftsherrn zu der Annahme berechtigt ist, daß dieser das Verhalten des Angestellten billigt.[32]) Hieraus folgt, daß die Ehefrau, die ihren vermögenslosen Mann die Ware bestellen läßt, um die Gläubiger zu schädigen, mit deren Einwilligung also der Mann sogar gehandelt hat, diesem Handlungsvollmacht im Sinne von § 54 HGB. erteilt hat und durch die Bestellung von Waren durch ihren Mann selbst verpflichtet wird (§§ 164, 166 BGB.).

Wie ist nun die Rechtslage, wenn die Frau nicht Kaufmann ist, ihr Betrieb aber in kaufmännischer Art geleitet wird? In solchen Fällen haftet die Frau ebenfalls aus dem Gesichtspunkt der Vollmacht; denn die Ehefrau, die als Geschäftsinhaberin duldet, daß ihr Mann für ihr Geschäft Ware bestellt oder ihn sogar hierzu bestimmt, hat ihm Vollmacht erteilt, bzw. muß sich so behandeln lassen, als wenn die ihm Vollmacht erteilt hätte. Auch der Scheinbevollmächtigte macht den Scheinvollmachtgeber haftbar.[33]) Der vom RG. aufgestellte Grundsatz, daß sowohl für das Bestehen als

30) Staub, a. a. O., § 54 HGB., Anm. 6; RG. 105/183; Warneyer, 1926, Nr. 154.
31) RG. 71/221; 73/249.
32) OLG. Naumburg, in JW. 1927, S. 1089.
33) So Baer, a. a. O., S. 14.

auch für den Umfang der Vollmacht das in die äußere Erscheinung tretende Verhalten des Geschäftsherrn maßgebend ist und daß derjenige, der duldet, daß ein anderer für ihn Geschäfte abschließt, sich wie ein Vollmachtgeber behandeln lassen muß, hat hier voll zu gelten.[34])

Die Ehefrau haftet ferner aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung (§ 826 BGB.). Denn sie hatte die Pflicht, den Lieferanten davon in Kenntnis zu setzen, daß ihr das Geschäft übertragen ist und sie Inhaberin des Geschäftes sei. Duldet sie, obgleich der Mann ihr das Geschäft übertragen hat, daß dieser Ware bestellt, und hat sie die Absicht, sich in den Genuß der Ware zu bringen, ohne den Lieferanten zu bezahlen, so handelt sie mit dem Bewußtsein der Schädigung des Lieferanten. Ihr Handeln widerstreitet nach seiner Gesamtgestaltung dem gesunden Volksempfinden und der wahren sozialen Gerechtigkeit und ist deshalb sittenwidrig. Sie ist dem Lieferanten gemäß § 826 BGB. schadensersatzpflichtig. Das LG. Leipzig hat in einem Urteil vom 6. 5. 1922 ausgesprochen, daß § 826 BGB. auf solche Fälle anwendbar[35]) sei. Sie brauche allerdings die Vollstreckung in ihr Vermögen dann nicht zu dulden, wenn der Titel gegen den Mann gerichtet sei.

Der Umfang des Schadens, den die Ehefrau dem Lieferanten zu ersetzen hat, bestimmt sich nach § 249 BGB. Danach hat sie den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Die Lage des schadensersatzberechtigten Lieferanten, wie sie sich nach der schadensstiftenden Handlung herausgestellt hat, ist mit derjenigen zu vergleichen, welche sich bei korrektem Verhalten der Ehefrau ergeben haben würde. Der Lieferant kann daher fordern, was vorher noch nicht dagewesen ist, vorausgesetzt, daß er es bei normalem Verlauf der Dinge ohne das störende Eingreifen der Ehefrau erlangt haben würde.[36]) Hieraus folgt, daß die Ehefrau dem Lieferanten den Kaufpreis, für den ihr Mann die Ware bestellt hat, als Schadensersatz gemäß §§ 826, 249 BGB. zu zahlen hat; denn bei korrektem Verhalten der Ehefrau und bei normalem Verlauf der Dinge, also ohne das störende Eingreifen der Ehefrau, würde der Lieferant den Kaufpreis erhalten haben.

Hat der Lieferant zunächst den Ehemann verklagt, so haftet die Ehefrau dem Lieferanten auch für die durch den Prozeß gegen

---

34) So auch OLG. Naumburg, JW. 1927, S. 1089.

35) LG. Leipzig, 6. 5. 12, Zeitschrift für d. Ziv.-Proz. Bd. 45, S. 214.

36) RG. 54/140; 62/334; 76/144; 77/101; 83/254; 89/99; 91/106; 213; 95/136; 96/123; JW. 1906, 332; Gruch. 50/937; Fischer-Henle-Titze, Anm. 3 zu § 249.

den Ehemann entstandenen Kosten, denn diese Prozeßkosten sind ein Teil seines Schadens.[37])

III.

Es soll nunmehr untersucht werden, welche Möglichkeiten dem Gläubiger des Mannes zur Seite stehen, wenn sich dieser im Geschäft seiner Frau ohne Entgelt oder nur bis zur pfändbaren Grenze beschäftigen läßt.

Für diesen Fall hat heute § 850 ZPO. (eingeführt durch Gesetz vom 24. 10. 34) eine ausdrückliche Regelung gebracht und damit einen Mangel des Vollstreckungsrechts beseitigt, der besonders schwerwiegend war und die Schuldnermoral und die Achtung vor unserer Rechtspflege gefährdete.

Vor Einführung dieser Bestimmung hat das RG. in dem Verhalten eines Schuldners, der nach Aufgabe seines Geschäftes in dem von seiner Frau neu gegründeten Geschäft unentgeltlich arbeitet und auf diese Weise seinen Gläubigern den Ertrag seiner Arbeit entzieht, einen Verstoß gegen die guten Sitten nicht erblickt und den Gläubigern des Mannes jeden Anspruch gegen die Frau versagt. Bei der Uebertragung des Geschäftes auf die Frau war die Rechtslage die gleiche. Auch die Zulässigkeit der Anfechtung der in einem solchen Verhalten des Mannes liegenden Zuwendung der Arbeitskraft bzw. deren Ertrages an die Ehefrau hat das RG. in den wiederholten Entscheidungen verneint. Nach Ansicht des Reichsgerichts[38]) hatten die Gläubiger eines Schuldners in den gesetzlichen Schranken Anspruch auf die Befriedigung aus den Erträgnissen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, sofern und soweit sich diese Erträgnisse äußerlich greifbar als solche darstellten und ihrem Zugriffe zugänglich waren. Allein es bestand kein aus der Rechtsordnung in Betracht kommender Anspruch der Gläubiger darauf, daß ihr Schuldner seine wirtschaftliche Tätigkeit in einer solchen Form und Gestalt ausübte, die es ihnen ermöglichte, ihre Hand auf den Ertrag zu legen. Endlich entschied das Reichsgericht,[39]) es habe kein Gläubiger das Recht zu verlangen, daß der Schuldner seine Erwerbstätigkeit ni einer solchen Art und Weise ausübe, daß es den Gläubigern ermöglicht werde, die Hand auf die Früchte dieser Tätigkeit zu legen. Der Gläubiger könne demgemäß nicht beanspruchen, daß sein Schuldner eine für jenen

37) LG. Leipzig, a. a. O. Asch. JW. 1912, S. 67.
38) RG. 67/169.
39) RG. 70/230.

günstige Erwerbsfähigkeit fortsetze, wenn der Schuldner es nicht wolle. Die gegenteilige Annahme würde zu einer Art modernen Schuldknechtschaft führen, die mit den heutigen Anschauungen, insbesondere denen über das Recht zur freien Betätigung der Persönlichkeit unvereinbar wäre. Dem Reichsgericht ist hierin die Rechtsprechung und vorwiegend auch das Schrifttum gefolgt. Die überwiegende Ansicht im Schrifttum ging aber andererseits dahin, daß diese Machenschaften verwerfliche Schiebungen seien, die nicht den Schutz des Gesetzes verdienen und daß eine Neuregelung der gesetzlichen Bestimmungen angestrebt werden müsse. Abgesehen davon haben aber auch schon damals verschiedene Gerichte in solchen Fällen, in denen die Gläubiger des Ehemannes diesem gegenüber unterhaltsberechtigt waren (uneheliches Kind oder frühere Ehefrau), die Ehefrau verurteilt.

So hat das Kammergericht [40]) einen Fall entschieden, in dem die Klägerin die frühere Ehefrau des Ehemannes der Beklagten war. Der Ehemann besaß ein Obst- und Gemüsegeschäft und war in der Lage, seinen Verpflichtungen der Klägerin gegenüber nachzukommen. Aus dem Gesamtverhalten der Eheleute ergab sich, daß ihr Bestreben dahin ging, die Lage so zu gestalten, daß die Klägerin ihre berechtigten Ansprüche dem Ehemanne gegenüber nicht mehr verwirtlichen konnte. Die Eheleute hatten vor der Eheschließung vereinbart, daß das dem Manne gehörige Geschäft nach der Eheschließung auf die beklagte Ehefrau übertragen werden sollte. Für diese Maßnahmen war kein anderer Grund ersichtlich, als daß die Eheleute das Geschäft dem Zugriff der Klägerin entziehen wollten. Der Ehemann der Beklagten war, statt einer bezahlten Arbeit nachzugehen, Gehilfe seiner Frau im Geschäft gegen freie Station und Bekleidung geworden, um sich unpfändbar zu machen und die Klägerin somit um die Verwirklichung ihrer Unterhaltsansprüche zu bringen. Die Beklagte hatte als zukünftige Ehefrau den Zweck dieser Maßnahmen gekannt, ihn gebilligt und erst durch ihre Mitwirkung ihre Durchführung ermöglicht. Das Kammergericht kommt deshalb zu dem Ergebnis, daß die Geschäftsübertragung gemäß § 3 Ziff. 1 Anf.-Ges. anfechtbar sei, da die Geschäftsübertragung in der der Beklagten bekannten Absicht des Ehemannes vorgenommen sei, die Klägerin als Gläubigerin zu benachteiligen. Die Benachteiligung liege darin, daß der Ehemann das Geschäft, in dem er seine Arbeitskraft im Interesse der Klägerin ausnützen und sie so wegen ihrer Ansprüche befriedigen konnte, aus der Hand gab, ohne daß dafür etwas in sein Vermögen gelangte, wodurch sein der Zwangsvollstreckung unterliegendes Ver-

40) Urt. d. 8. Z.S. v. 1.5.25, JW. 1925, S. 1889.

mögen vermehrt worden wäre. Das Kammergericht hat der Klägerin darüber hinaus einen Schadensersatzanspruch gemäß § 826 BGB. zugebilligt mit der Begründung, die fraudulöse Rechtshandlung erfülle über den Tatbestand des § 3 Ziff. 1 Anf.-Ges. hinausgehend die Merkmale von § 826 BGB. Die Beklagte und ihr Ehemann hätten die wirtschaftliche Lage ihrer neuen Ehe verbessern und zu diesem Zwecke den Ehemann unpfändbar stellen wollen, um die Zahlungen an die Klägerin der Ehe zugute kommen zu lassen. Die Beklagte und ihr Ehemann hätten vorausgesehen, daß das die Verelendung der kranken Klägerin zur Folge haben müßte, für die zu sorgen der Ehemann der Beklagten nicht nur gesetzlich, sondern auch moralisch verpflichtet sei. Das sittenwidrige Verhalten ihres Mannes habe die Beklagte aus eigennützigen Beweggründen gebilligt und zu seiner Verwirklichung durch Abschluß des Uebereignungs- und Anstellungsvertrages mitgewirkt. Sie sei daher verpflichtet, der Klägerin den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

In ähnlichen Bahnen bewegte sich eine Entscheidung des Landgerichts Berlin I.[41]) Die Klägerin war uneheliches Kind des Ehemannes der Beklagten. Der Klägerin war ein Schaden in Höhe von RM. 91,80 dadurch entstanden, daß der Schuldner, der Ehemann der Beklagten, die Unterhaltsrente nicht gezahlt hatte. Der vermögenslose Schuldner war deshalb nicht zahlungsfähig, weil er seinen Beruf als Schlosser nicht ausübte, sondern sich damit begnügte, ohne eine Vergütung in Geld zu erhalten, in dem Molkereibetrieb seiner Ehefrau gegen vollen Lebensunterhalt tätig zu sein. Zur Begründung der Haftung der Beklagten führte das Landgericht folgendes aus: Der Ehemann der Beklagten wäre gezwungen, anderswo gegen Lohn zu arbeiten, wenn die Beklagte ihn nicht unterhalten würde. Er würde dann als Schlosser soviel verdienen, daß sich die Klägerin aus dem pfändbaren Teil des Lohnes nach und nach befriedigen könnte. Dadurch, daß die Beklagte dem Schuldner Unterhalt gewähre, würde diesem die Möglichkeit gegeben, ohne eigenen Nachteil sich seinen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber der Klägerin zu entziehen. Das Verhalten der Beklagten sei deshalb kausal für den der Klägerin entstandenen Schaden. Die Beklagte habe auch vorsätzlich und in der Absicht gehandelt, die Klägerin zu schädigen. Sie habe bereits seit Jahren gewußt, daß ihr Ehemann der uneheliche Erzeuger der Klägerin und dieser deshalb unterhaltspflichtig sei. Vor ihrer Ehe habe sie ihn trotzdem bereits in ihrem Betrieb in derselben Weise wie jetzt, ohne eine Vergütung in Geld, nur gegen Unterhalt, beschäftigt. Das sei da-

41) LG. Berlin I, Urt. v. 26. 3. 1925, JW. 1926, S. 1252.

mals wie jetzt in der Absicht geschehen und geschehe weiterhin, um die Klägerin um ihre dürftige Unterhaltsrente zu bringen. Es sei deshalb erwiesen, daß die Beklagte im bewußten und gewollten Zusammenwirken mit dem Schuldner, ihrem Ehemann, darauf ausgehe, den Unterhaltsanspruch der Klägerin gegen diesen zu vereiteln. Damit handle die Beklagte sittenwidrig.

Endlich hat das OLG. Augsburg[42]) einen Fall entschieden, in dem der Ehemann der Beklagten der Vater der unehelich geborenen Klägerin war. Der Schuldner hatte mit allen Mitteln versucht, sich seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht zu entziehen. Alle Zwangsvollstreckungsversuche gegen ihn blieben erfolglos. Zuletzt wurde er verurteilt, an die Klägerin u. a. eine monatliche Unterhaltsrente von RM. 20.— zu bezahlen. Die der Entscheidung des OLG. Augsburg zugrunde liegende Klage war in gleicher Höhe gegen die Ehefrau gerichtet, weil diese ihren Ehemann ein Geschäft auf ihren Namen betreiben lasse, diese Verschleierung der tatsächlichen Verhältnisse aber nur dazu bestimmt sei, der Klägerin die Befriedigung ihrer Unterhaltsansprüche unmöglich zu machen. Das OLG. führt in den Gründen u. a. aus: Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß der Betrieb des Geschäftes, bei dem nicht nur der Verkauf von Waren, sondern auch die Vornahme von Arbeiten in Frage stehe, nur deshalb auf den Namen der Frau erfolge, um jegliche Zwangsvollstreckung in das Vermögen und die Erträgnisse der Arbeitskraft des Mannes zugunsten der Unterhaltsansprüche der Klägerin unmöglich zu machen. Da der Ehemann selbst für seine Tätigkeit keinen Barlohn erhalte, sei auch in dieser Beziehung jeder Vollstreckungszugriff ausgeschlossen. Es sei aber trotz dieser klar zutage tretenden Absicht, von der beide Ehegatten erfüllt seien und die die Feststellung eines bewußten Zusammenwirkens zur Schädigung der Unterhaltsansprüche der Klägerin rechtfertigen, nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RG. 67, 169) eine Inanspruchnahme der Beklagten ausgeschlossen, wenn nicht nachweisbar das Reinerträgnis des Geschäftes das Maß dessen übersteige, was zum Unterhalt der Familie bei einer bescheidenen, dem Stand des Schuldners entsprechenden Lebensführung erforderlich sei. In diesem Falle würde dem anderen Teil in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt, wofür insoweit eine Ersatzpflicht nach § 826 BGB. begründet sei. Diesen Beweis habe die Klägerin zum Teil erbracht. Es stehe fest, daß der Jahresreinertrag des Installationsgeschäftes sich auf 2000 bis 2400 RM. belaufe. Für den Unterhalt, der aus Mann, Frau und

42) OLG. Augsburg, Urt. d. 2. Z. S. v. 22. 5. 1925. Zschr. f. Rechtspflege in Bayern, 1925, S. 259.

zwei Kindern im Alter von 6 und 13 Jahren bestehenden Familie ständen somit etwa 170 bis 200 RM. monatlich zur Verfügung. Es ergäbe sich somit ein Einkommen, das wesentlich höher sei als zu einer bescheidenen Lebensführung erforderlich erscheine. Gleichwohl sei an Stelle des verlangten monatlichen Unterhalts von RM. 20.— nur ein Schadensersatz von RM. 10.— monatlich zuzuerkennen, weil in der Familie infolge von Krankheiten ein über das gewöhnliche Maß hinausgehender Kostenaufland erforderlich sei. Es könne für die gegenwärtige Rechtslage ohne Bedeutung sein, ob mit RM. 10.— monatlich der Unterhalt der Klägerin bestritten werden könne, da es sich lediglich darum handle, inwieweit das Bestehen und die Fortsetzung des zwischen der Beklagten und ihrem Ehemann begründeten Vertragsverhältnisses eine Schadensersatzpflicht der Ehefrau begründe.

Der in diesen Entscheidungen ausgesprochene Grundsatz, daß eine Ehefrau, die ihren Mann im eigenen Geschäft gegen unpfändbaren Lohn anstellt und mit diesem bewußt zusammenarbeitet, um die Gläubiger an der Durchführung ihrer Ansprüche gegen den Ehemann zu hindern, diesen Gläubigern nach § 826 BGB. haftet, kann nicht auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen der Gläubiger ein Unterhaltsberechtigter ist, sondern muß für alle Gläubiger gelten, denn auch wenn der Gläubiger kein Unterhaltsberechtigter ist, ist die Handlung der Frau, ihr Bewußtsein dabei, ja auch ihre Absicht keine andere und ist auch das Ergebnis die Vereitelung der Ansprüche der Gläubiger des Mannes kein anderes.[43]) Bewußtes und gewolltes Zusammenwirken aber zur Umgehung fremder Rechte ist stets sittenwidrig.[44])

§ 850 d ZPO. will nun die Fälle erfassen, in denen der Schuldner in einem ständigen Verhältnis einem Dritten Arbeiten und Dienste leistet, und zwar unentgeltlich oder gegen ein geringes Entgelt, die Dienste aber nach Art und Umfang üblicherweise vergütet werden. Im Verhältnis des Gläubigers zu dem Empfänger der Arbeits- und Dienstleistung gilt nach § 850 d ZPO. eine angemessene Vergütung als geschuldet. § 850 d Satz 2 ZPO. führt namentlich die Umstände an, die insbesondere bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen erfüllt und bei der Bemessung der Vergütung zu berücksichtigen sind, womit jedoch andere Umstände, die nach Sinn und Zweck des Gesetzes auch von Bedeutung sein können, nicht ausgeschlossen sein sollen. Es kommt also darauf an, ob die Arbeiten oder Dienste, die der Schuldner leistet, nach Art und Umfang als solche üblicher Weise vergütet werden. Aus dem

43) So Baer, a. a. O., S. 16.
44) RGRKomm. Anm. 5 e zu § 826 BGB.

Zweck des Gesetzes muß entnommen werden, daß als Maßstab für die Ueblichkeit der Vergütung ganz allgemein die Gepflogenheiten im Wirtschaftsleben herangezogen werden müssen. Die Berücksichtigung der besonders typischen Fälle würde den § 850 d ZPO. illusorisch machen. Soll nicht mit der anderen Hand genommen werden, was mit der einen gegeben wurde, dann muß man sich bei der Prüfung, ob eine Vergütung üblich ist, die Frage vorlegen, ob die Arbeiten oder Dienste, um die es sich handelt, in irgendeinem fremden Betriebe entlohnt würden.[45]) Das Gesetz spricht ferner noch von einer unverhältnismäßig geringen Vergütung. Hieraus kann nicht gefolgert werden, daß, wenn der Dienstverpflichtete eine Vergütung erhält, die in einem auffallenden Mißverhältnis zu dem Wert der Arbeit für den Dienstberechtigten steht, die Vergütung aber weder eine angemessene, noch eine unverhältnismäßig geringe ist, § 850 d ZPO. keine Anwendung finden und deshalb der Dienstberechtigte einwenden könne, er zahle die Vergütung freiwillig außerhalb eines Arbeitsverhältnisses, und sie sei nicht klagbar und auch nicht pfändbar. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Arbeitsverhältnis begründet werden sollte, kommt es entscheidend auf den wahren Willen der Parteien an. Wird regelmäßig eine angemessene Vergütung gewährt, so muß auf einen dahingehenden Willen zwingend geschlossen werden. Das Gesetz stellt es allein auf das Tatsächliche ab. Werden Arbeiten und Dienste, die wirtschaftlich nicht ohne jede Bedeutung sind, in einem ständigen Verhältnis geleistet und wird keine oder nur eine unverhältnismäßig geringe — nicht bloß unangemessene — Vergütung gezahlt, so ist § 850 d ZPO. anwendbar.[46]) Das Gesetz gibt nicht die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Forderungen einen Unterschied zu machen. Auf die Person des Gläubigers und die Art seiner Forderung kann es also nicht ankommen. Allerdings sind die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dienstberechtigten und die verwandtschaftlichen Beziehungen des Dienstberechtigten und Dienstverpflichteten zu einander für die Bemessung der Höhe der Vergütung zu berücksichtigen. So kann z. B. in unserem Fall, wenn der Betrieb nur klein ist und die Kosten für die übliche Bezahlung einer Arbeitskraft nicht aufgebracht werden können, ohne daß das Bestehen des Betriebes gefährdet würde, der Ehemann nur gegen Gewährung des Unterhalts beschäftigt werden.[47]) Gilt aber nach den Umständen des Falles (§ 850 d ZPO. Satz 2) im Verhältnis der Gläubiger zu dem Empfänger der Arbeits- oder Dienstleistung eine angemessene

45) So Volkmar, JW. 1934, S. 2824 ff.
46) So Burghard, JW.
47) So auch Volkmar, JW. 1934, 2825; Sydow - Busch, ZPO. und GVG. 1935, Anm. 3 zu § 850 d. ZPO.

Vergütung als geschuldet, so können die Gläubiger des Ehemannes in diese Vergütung vollstrecken. Die Berechnung des pfändbaren Betrages richtet sich sodann nach § 854 b ZPO.

IV.

Es soll nunmehr der Fall untersucht werden, daß der vermögenslose Mann ein eigenes Geschäft auf seinen Namen mit Beihilfe seiner vermögenden Ehefrau führt und damit die Gläubiger schädigen will.

Während in dem oben zu II behandelten Fall die Frau Inhaberin des Geschäftes ist bzw. sie es von ihrem Ehemann übertragen erhalten hat, ist in dem jetzt zu besprechenden Fall der Mann zwar der Inhaber des Geschäftes und auf seinen Namen ist es zur Gewerbesteuer angemeldet. Die Ehefrau ist aber Inhaberin des Geschäftslokales bzw. sie hat das Geschäftslokal gemietet und den Mietzins bezahlt, ihr gehört die Ladeneinrichtung und das Warenlager, sie hat die Verträge mit den Angestellten abgeschlossen usw. Dadurch nun, daß nach außen alles glänzend erscheint, das Geschäft in großartigem Maßstab mit glänzender Außenseite gut ausgestattet, mit zahlreichen Angestellten usw. geführt wird, lassen sich Kaufleute oft veranlassen, Waren auf Kredit zu liefern, denn es wird in ihnen die Meinung hervorgerufen, daß der Schuldner ein gut fundiertes Unternehmen betreibe und daß ihre Belange durch eine Verbindung mit dem Schuldner nicht gefährdet seien. Wenn sie dann, nachdem ihre Schuld fällig und angemahnt ist, ihr Geld nicht erhalten und sie gezwungen sind, den Betrag, der ihnen zukommt, einzuklagen und die Zwangsvollstreckung zu betreiben, so stellt sich heraus, daß bei dem Schuldner nur nach außen alles glänzend war und sie sich in Wirklichkeit mit einem faulen Schuldner eingelassen haben, dem nichts gehört. Das Geld, das die Gläubiger dem Schuldner kreditiert haben, scheint verloren. Unter Umständen ist es in solchen Fällen durchaus möglich, die Ehefrau haftbar zu machen. Es soll hier nicht näher untersucht werden, ob das Verhalten des Schuldners den Tatbestand des § 263 StGB. erfüllt, weil er unter Vorspiegelung einer falschen Tatsache, er besitze ein gut fundiertes Unternehmen, in dem Lieferanten den Irrtum erregt hat, das Vermögen dessen, der mit ihm in Verbindung trete, sei in keiner Weise gefährdet und dadurch den Lieferanten zur Lieferung von Waren auf Kredit veranlaßt hat. Eine Bestrafung nach § 263 StGB. hat zur Voraussetzung, daß der Schuldner, als er die Ware auf Kredit bestellte, von vornherein die Absicht hatte, die Waren nicht

zu bezahlen, oder zumindest, es für möglich hielt, daß er nicht werde zahlen können und mit dieser Möglichkeit einverstanden war. Nur in den seltensten Fällen wird man den Schuldnern diese Voraussetzungen nachweisen können. Abgesehen aber von einer Beurteilung im strafrechtlichen Sinne liegt in dem Verhalten des Schuldners eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 826 BGB. Der Schuldner hat in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise dem Lieferanten vorsätzlich Schaden zugefügt; denn darin, daß man sich nach außen den Anschein gibt, als sei man Inhaber eines gut fundierten Unternehmens, um dadurch einen Lieferanten zur Lieferung von Ware auf Kredit zu veranlassen, während man in Wirklichkeit unpfändbar ist und nichts besitzt, liegt ein Verhalten, das nach seiner Gesamtgestaltung dem gesunden Volksempfinden und der wahren sozialen Gerechtigkeit widerstreitet und sittenwidrig ist. Der Schuldner handelt auch mit dem Bewußtsein der Schädigung des Lieferanten, zum mindesten war er bei der Bestellung mit dieser Schädigung einverstanden, denn sonst hätte er die Bestellung nicht vorgenommen. Im allgemeinen reicht das Gebiet des § 826 BGB. weiter als dasjenige des strafrechtlichen Betruges. Ein Verhalten kann sich als sittenwidrig darstellen, auch wenn es noch nicht die Merkmale des Betruges im Sinne von § 263 StGB. erfüllt. Ein arglistiges Verschweigen wahrer Tatsachen käme für den Gesichtspunkt des § 826 BGB. jedenfalls nicht minder in Betracht als für den Tatbestand des strafrechtlichen Betruges.[48])

Hat nun die Ehefrau das betrügerische Verhalten ihres Mannes ermöglicht und gefördert, hat sie ihn in den Stand gesetzt, sich den Anschein eines kreditwürdigen Mannes zu geben, um dadurch die Lieferanten, wie überhaupt alle Personen, die mit ihrem Manne in Verbindung treten würden, zu täuschen, hat sie weiter von vorneherein damit gerechnet, daß infolge der Größe und der guten Lage des Geschäftslokales, des Glanzes der Einrichtung und der Größe des Warenlagers bei Personen, die mit ihrem Manne in Geschäftsverbindung treten würden, der Glaube erweckt werden würde, dieser sei eine kreditwürdige Person und daß sie ihm daher Kredit eröffnen und Vermögenswerte zuführen würden,[49]) so hat sie zu der unerlaubten Handlung ihres Mannes Beihilfe geleistet. Beihilfe setzt eine Tätigkeit voraus, die die Ausführungen des vom Täter gefaßten Entschluß zu fördern bezweckt, wobei das Bewußtsein des Gehilfen genügt, seine Tat könne die verbotene Handlung des Täters fördern.[50]) Hat die Ehefrau mit ihrem Mann bewußt

48) Siehe RG. in JW. 1906, S. 61.
49) So ausgeführt RG. in JW. 1917, S. 37, Nr. 4.
50) Soergel, § 826, Ziff. 3 BGB.

und gewollt zusammengewirkt oder auch nur tatsächlich zusammengewirkt und hat sie ihren Mann nicht nur in seinen betrügerischen Machenschaften unterstützen, sondern die Ware, die der Mann bestellte, zu ihrem eigenen Vorteil verwenden wollen, was, wie sie wußte, nur auf Kosten anderer geschehen konnte, so kann sie u. U. auch als Mittäterin angesehen werden. Allerdings macht das für die Haftung gemäß § 830 BGB. keinen Unterschied, denn sowohl als Gehilfin wie als Mittäterin haftet die Frau dem Lieferanten mit ihrem Ehemanne zusammen als Gesamtschuldner.

Das Reichsgericht hat sich einmal sehr vorsichtig in diesem Sinne ausgesprochen. Es hat ein Urteil, dem folgender Sachverhalt zugrunde lag, aufgehoben und zurückverwiesen. Der Kläger hatte einem Kaufmann O. ein Darlehen von 15 000 RM. gegeben, kurze Zeit darauf fiel dieser in Konkurs. Die zu erwartende Dividende betrug $5\,^1/_2$ vom Hundert. Der Kläger verlangte vom Beklagten auf Grund von § 826 BGB. Ersatz seines Schadens. Er behauptete, zum Abschluß des Darlehensvertrages sei er durch das betrügerische Verhalten des Kaufmanns O. veranlaßt worden. Dieser habe das Geschäft mit glänzender Außenseite betrieben, wodurch in ihm, dem Kläger, die Meinung hervorgerufen worden sei, das Geschäft sei gut fundiert. Der Beklagte habe das betrügerische Verhalten des Darlehensnehmers O. ermöglicht und gefördert. Er habe ihm eine Scheinexistenz begründen helfen, die jedem, der sich mit ihm einlasse, unfehlbar zum Verderben werden müsse, und in rücksichtsloser Weise seine eigenen Interessen verfolgt. Das Berufungsgericht hatte unterstellt, daß der Beklagte ein nicht lebensfähiges Geschäft in der Absicht begründet habe, um auf diese Weise das von ihm für das Unternehmen aufgewandte Geld unter Benachteiligung anderer Gläubiger zu retten. Es vertrat aber die Ansicht, es sei auf keinen Fall festzustellen, daß sich der Beklagte der Möglichkeit des Eintritts einer Schädigung bewußt gewesen sei. Der Beklagte habe erwarten können und habe erwartet, daß derjenige, der dem O. ein Darlehen geben wollte, sich trotz jener günstigen äußeren Umstände zunächst in zuverlässiger Weise über die Kreditwürdigkeit des O. erkundigen würde; dann würde er die wahre Sachlage erfahren haben. Das sprach das BG. zwar nicht ausdrücklich aus, lag aber in jener Begründung. Da aber in Fällen wie in dem vorliegenden über die Kreditwürdigkeit eines Dritten sichere Auskunft nicht zu erhalten ist, hätte das BG. darlegen müssen, warum der Beklagte bei dem Abschluß der Vertrages mit O., durch den er ihm eine Scheinexistenz begründen half, mit der Möglichkeit, daß jemand im Hinblick auf die Größe und die gute Lage des Geschäftes, den Glanz der Einrichtung und die Größe des Waren-

lagers sich veranlaßt sehen würde, dem O. ein Darlehen zu geben, nicht gerechnet hat.[51])

V.

Die am häufigsten angewandte Form, die die Schuldner wählen, um mit Hilfe ihrer Ehefrau sich vor Ansprüchen der Gläubiger zu schützen, ist ein Vertrag des Schuldners mit dem Prinzipal, bei dem er angestellt ist, auf Grund dessen nur der unpfändbare Teil seines Lohnes an ihn, der weitere Betrag dagegen an die Ehefrau ausbezahlt werden soll. Diesem Vertrag tritt oft die Ehefrau bei. Eine solche Vereinbarung wird häufig erst bei drohender Zwangsvollstreckung getroffen. Oft gibt auch der Schuldner seinen alten Arbeitsplatz auf und tritt bei einem anderen Prinzipal in Dienste, mit dem dann die Lohnzahlung in der oben geschilderten Weise vereinbart wird.

Nach der Rechtssprechung des RG. ist in aller Regel ein solcher Vertrag rechtsgültig. In wiederholten Entscheidungen hat das RG. seine Ansicht dahin zum Ausdruck gebracht, daß grundsätzlich solche Verträge nicht der Anfechtung unterliegen, daß sie nicht gemäß § 826 BGB. sittenwidrig und auch nicht als Scheinverträge nichtig seien. Durch eine anfechtbare Rechtshandlung seien dem Schuldner keine Vermögenswerte entzogen, da das Geld, das an seine Ehefrau ausbezahlt würde, nie in seinem Vermögen gewesen sei. Der Anspruch sei vielmehr von Anfang an in der Person der Ehefrau entstanden und nicht auf dem Umweg einer Zession an sie gelangt. Von einem Verstoß gegen die guten Sitten oder gegen ein Verbotsgesetz könne in der Vereinbarung, daß die Vergütung zum Teil an die Ehefrau zu zahlen sei, schon um deswillen keine Rede sein, da die Gläubiger eines Schuldners keinen von der Rechtsordnung anerkannten Anspruch darauf hätten, daß er seine Arbeitskraft zu ihren Gunsten in einer Weise verwerte, die es ihnen ermögliche, zum Zwecke ihrer Befriedigung auf den Ertrag seiner Arbeit die Hand zu legen. Ferner erfordere der von den Parteien verfolgte Zweck der Vereinbarung, daß sie den Vertrag, so wie sie ihn geschlossen, auch ernstlich gewollt hätten, daß der Betrag an die Bhefrau nicht zum Scheine, sondern rechtlich zur Verfügung gezahlt werden solle. Der Vertrag sei daher als in allen seinen Bestimmungen ernstlich gemeinter anzusehen.[52])

---

51) So RG. in JW. 1917, S. 134.
52) RG. 69/59; JW. 1912, S. 689; RG. 81/41.

Das RG. und die ihm hierin gefolgten unteren Gerichte haben mit ihren Entscheidungen nicht zum Ausdruck bringen wollen, daß Verträge dieser Art ohne Ausnahme und unterschiedslos gültig seien. In JW. 1912, S. 689, wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Umstände des einzelnen Falles für die Frage, ob ein Vertrag dieser Art gültig sei, entscheidend von Bedeutung seien. Als Umstand, der einen Vertrag dieser Art sittenwidrig sein läßt, kommt zunächst Entziehung des Unterhalts einem Unterhaltsberechtigten gegenüber in Frage. Das Kammergericht hat in einer Entscheidung (OLG. 41, 139), in dem ein Fall behandelt wird, in dem das ersteheliche, minderjährige, infolge seiner Taubstummheit besonders hilflose Kind des Ehemannes durch den Lohnvertrag um seine Unterhaltsansprüche gebracht werden sollte, gesagt, der Satz, kein Gläubiger habe einen Rechtsanspruch darauf, daß sein Schuldner seine Arbeitskraft zu seiner Befriedigung verwende, scheine hier nicht anwendbar. Die Rechtsordnung gewähre den Kindern einen solchen Anspruch, das ergebe sich schon aus § 361 StGB. Ein Verhalten, das die Erfüllung dieser Unterhaltspflicht zu vereiteln bezwecke, verstoße gegen die guten Sitten, wie § 361 StGB. zeige.

Ferner geht aus den Gründen des Urteils des Reichsgerichts in JW. 1912, S. 689, hervor, daß ein Lohnvertrag, mit dem ein Schuldner lediglich bezweckt, sich selbst in den Genuß seines ganzen Lohnes und die, denen er unterhaltspflichtig ist, um ihre Unterhaltsansprüche zu bringen, unsittlich sei. Das RG. sagt dort, das Verhalten würde dann vielleicht gegen die guten Sitten verstoßen, wenn der Ehemann durch den Lohnvertrag beabsichtige, es seinen Gläubigern unmöglich zu machen, die Hand auf die Früchte seiner Tätigkeit zu legen, gleichzeitig aber den Genuß der Früchte nur sich selbst unter Vernachlässigung seiner Unterhaltspflicht gegenüber seiner Familie zu sichern, und der Prinzipal des Ehemannes diese Absicht gekannt und seine Verwirklichung bewußt ermöglicht habe.

In demselben Urteil bringt das RG. zum Ausdruck, daß der Lohnvertrag dann nicht sittenwidrig sei, wenn der Angestellte durch den Vertragsabschluß lediglich bezwecke, den für seine Familie notdürftigen Lebensunterhalt, den er zu beschaffen habe, zu sichern und ferner die Absicht habe, sich nach Kräften um die Befriedigung seiner Gläubiger zu bemühen. Das RG. will also einen solchen Vertrag nur deshalb dulden, weil er der Familie des Angestellten den Unterhalt sichert. Hieraus ergibt sich die Folgerung, daß, wenn ein Angestellter, der wohl in der Lage ist, seine Familie zu ernähren und darüber hinaus seine Gläubiger zu befriedigen, mit seinem Prinzipal die Vereinbarung trifft, daß sein Lohn, soweit er

der Pfändung unterliegt, an die Ehefrau ausbezahlt werden soll, dann diese Vereinbarung sittenwidrig ist.

Von Bedeutung ist ferner, wann die Vereinbarung betreffs der Lohnzahlung von dem Angestellten mit seinem Prinzipal getroffen ist. Ist sie getroffen, während die Zwangsvollstreckung schon bevorstand, so soll sie nur den Zweck erfüllen, für die Gläubiger die Zwangsvollstreckung zu vereiteln. In diesem Falle ist sie sittenwidrig. Das OLG. Düsseldorf [53]) hat einen Fall entschieden, in dem der Schuldner nach Erlaß des Pfändungsbeschlusses entgegen § 622 BGB. den Anstellungsvertrag vorzeitig gekündigt und der Dienstherr die Kündigung angenommen hatte. In dem angeblich neuen Vertrage war nicht vorgesehen, daß der Schuldner weniger als bisher leisten sollte. Sein bisheriger Lohn war auf $^1/_5$ ermäßigt. Die übrigen $^4/_5$ sollten der Ehefrau ausbezahlt werden. Das OLG. führt hierzu aus, der neue Dienstvertrag sei hiernach nur zum Schein abgeschlossen; durch ihn werde nicht nur der alte Dienstvertrag, der unverändert fortgesetzt werde, verdeckt, sondern auch die ernstlich gemeinte Abtretung eines Teiles des Lohnes des Schuldners an seine Ehefrau. Die Gläubiger des Schuldners würden durch diese Abtretung benachteiligt, denn das einzige Zugriffsobjekt des Schuldners würde ihnen hierdurch entzogen. Die Abtretung sei auch arglistig, denn sie sei nur vorgenommen, weil die Pfändung vor der Türe gestanden habe und sei ohne Verpflichtung geschehen; ferner hat das RG.[54]) einen Angestellten, der nach erfolgter Zustellung des Pfändungsbeschlusses, mit welchem die Pfändung der ihm gegen seinen Prinzipal zustehenden Lohnforderung bewirkt war, mit seinem Prinzipal verabredet hatte, daß das vertragsmäßig ihm zukommende Gehalt nur zum Teil an ihn, zum Teil an seine Ehefrau ausbezahlt werden solle, als Täter, den Prinzipal als Gehilfen gemäß § 288 StGB. verurteilt. Ist eine Handlung strafbar im Sinne des StGB., so ist sie auch sittenwidrig im Sinne des BGB. Ueber die letztgenannten Fälle hinaus müssen aber m. E. die oben geschilderten Lohnschiebungsverträge als sittenwidrig angesehen werden. Sie sind mit der nationalsozialistischen Auffassung von Ehre, Moral und Verantwortung nicht mehr vereinbar. Es soll zugegeben werden, daß ein solcher Vertrag dann nicht sittenwidrig ist, wenn ohne diese Vereinbarung der Lohnzahlung der Schuldner seinen Arbeitsplatz verlieren würde oder auch sonst seine Familie der Verelendung preisgegeben wäre. Handelt es sich aber um einen böswilligen Schuldner, so handelt er ehrlos, und ein ehrloses Verhalten verdient nicht den Schutz

53) Urteil vom 6. 6. 12, Recht 1912, Nr. 2840.
53) Strafsenat, Urteil vom 4. 1. 1902 in RGSt. 35/62.

des Gesetzes. Sein Handeln widerstreitet auch nach seiner Gesamtgestaltung dem gesunden Volksempfinden und wahrer sozialer Gerechtigkeit und ist darum sittenwidrig.

Verstößt die Vereinbarung über die Lohnzahlung gegen die guten Sitten, sei es nach der oben vertretenen Ansicht, sei es nach der Rechtsprechung der oberen Gerichte, so haben die Beteiligten den Gläubigern des Ehemannes in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt (§ 826 BGB.). Hierbei kann es gleichgültig sein, ob die Ehefrau dem Vertrag beigetreten ist oder nicht, denn ist sie nicht beigetreten, so ist sie doch an dieser Machenschaft beteiligt. Die Beteiligten haben vorsätzlich gehandelt, denn sie wollten hierdurch den Lohn des Ehemannes, soweit er der Pfändung unterlag, dem Zugriff der Gläubiger des Ehemannes entziehen. Der Schaden der Gläubiger besteht in der nachteiligen Einwirkung auf ihre Vermögenslage. Die Ehefrau — diese interessiert hier nur — ist den Gläubigern für diesen Schaden ersatzpflichtig und die Gläubiger können von ihr Schadensersatz mit der Folge aus § 249 BGB. verlangen.

Nun hat § 850 c ZPO. (eingeführt durch Gesetz vom 24. 10. 34) zur Bekämpfung dieser Verträge eine einfache und klare Lösung gegeben. Gemäß § 850 c ZPO. umfaßt die Pfändung des Arbeitsentgelts des Schuldners auch Leistungen, die der Dienstberechtigte an einen Dritten bewirkt, soweit sie nach Lage der Umstände eine Vergütung für die Leistung des Schuldners darstellen. Die Pfändung des dem Dritten zustehenden Betrages erfolgt so, als wenn er dem Schuldner zustünde, eine Verurteilung des Dritten zur Duldung der Zwangsvollstreckung ist nicht notwendig, wohl aber die Zustellung des Pfändungsbeschlusses (§ 850 c Abs. 2). Der Gläubiger des dienstverpflichteten Schuldners kann also auf Grund eines gegen diesen bewirkten Pfändungsbeschlusses von dem Dienstberechtigten ohne weiteres verlangen, daß er an ihn die Beträge auszahlt, die er dem Dritten schuldet, soweit sie tatsächlich ein Arbeitsentgelt für die Tätigkeit des Dienstverpflichteten darstellen und soweit sie der Pfändung unterliegen (§ 850 b ZPO.). Die Gläubiger des schuldnerischen Ehemannes haben also heute in den vorbezeichneten Grenzen die Möglichkeit, gegen die Ehefrau, wenn sie Drittberechtigte im Sinne des § 850 c ZPO. ist, unmittelbar vorzugehen und damit den oben geschilderten Vereinbarungen über die Lohnzahlung (sog. RM. 1500.— Verträge) zu begegnen.

VI.

Wie ist die Rechtsstellung des Gläubigers, wenn die Ehefrau in einem fremden Geschäft tätig ist, der Mann aber ihre Arbeit

übernommen hat? Das OLG. Dresden[55]) hat solche Verträge für gültig erklärt. Der zwischen dem Prinzipal und der Ehefrau abgeschlossene Vertrag sei nicht zum Scheine eingegangen. Die in dem Vertrag der Ehefrau eingeräumte Befugnis, die übernommenen Dienste durch eine andere Person, ihren Ehemann, ausführen zu lassen, sei rechtlich zulässig und mit dem Wesen des Dienstvertrags vereinbar. Der Zweck des Vertrages sei, die künftig entstehenden Provisionsansprüche des Ehemannes dem Zugriff seiner Gläubiger zu entziehen. Die Vertragsschließenden hätten also ernstlich gewollt und beiderseits beabsichtigt, daß die Provisionsansprüche in Zukunft in der Person der Ehefrau als Gläubigerin entstehen sollten. Dieser Zweck sei rechtlich nicht gewährleistet worden, wenn die Ehefrau nur scheinbar als Vertragsgenossin vorgeschoben wäre. Der Vertrag mit der Ehefrau verstoße auch nicht gegen die guten Sitten oder gegen ein Verbotsgesetz. Es seien hierfür dieselben Erwägungen maßgebend, aus denen das Reichsgericht (RG. 69/59) (RG. 81/41) die Rechtswirksamkeit von Dienstverträgen bejaht habe, in denen Prinzipal und Angestellter vereinbart hätten, daß der Lohnanspruch zum Teil an die Ehefrau des Dienstverpflichteten bezahlt werden solle, damit er nicht von den Gläubigern des letzten gepfändet werden könne. Es sei also von dem Grundsatz auszugehen, daß ein Schuldner über seine Arbeitskraft frei verfügen könne und hierbei keine Rücksicht auf seine Gläubiger zu nehmen brauche, und daß gegen einen Lohnvertrag, in dem vereinbart worden sei, daß der Lohn des Dienstverpflichteten zum Teil an seine Ehefrau ausbezahlt werden solle, dann nichts einzuwenden sei, wenn ein angemessener Unterhalt für den Dienstverpflichteten und seine Familie dadurch erreicht werden solle.

Für die Frage, ob ein solcher Vertrag gegen die guten Sitten verstößt oder nicht, müssen hier dieselben Erwägungen herangezogen und muß derselbe Maßstab angelegt werden wie in dem vorher erörterten Fall, in dem mit dem Mann der Anstellungsvertrag geschlossen, die Vergütung aber zum Teil für die Ehefrau ausbedungen ist; denn die beiden Verträge sind nur verschieden in der rechtlichen Konstruktion, dienen aber beide demselben wirtschaftlichen Zweck.

Es müssen also die Gründe, die die Rechtssprechung der oberen Gerichte veranlaßt haben, einen Vertrag, in dem die Vergütung zum Teil für die Ehefrau ausbedungen war, als gegen die guten Sitten verstoßend anzusehen, hier sinngemäß Anwendung finden. Darüber hinaus kann man aber einen solchen Vertrag nur dann für rechtsgültig halten, wenn er der nationalsozialistischen

---

55) Urteil vom 27. 6. 1913, Seuff. Archiv, Bd. 69, Nr. 31, S. 59.

Auffassung von Ehre, Moral und Verantwortung nicht widerspricht,[56]) d. h. wenn der Vertrag bezweckt, dem Schuldner seinen Arbeitsplatz zu erhalten oder die Familie der Verelendung zu entreißen.

Verstößt ein solcher Vertrag gegen die guten Sitten, so regelt sich die Schadenshaftung der Ehefrau wie in dem vorstehend erörterten Fall.

Verträge dieser Art werden andererseits durch den neuen § 850 c ZPO. mit erfaßt, wie sich aus seinem Wortlaut ergibt.[57]) Auch hier kann der Gläubiger die Vergütungsansprüche pfänden, wie wenn sie dem Schuldner zustünden.

VII.

Als ein weiteres Mittel, die Gläubiger des Mannes zu schädigen, sehen die Eheleute häufig den Abschluß von ehegüterrechtlichen Verträgen an, die an die Stelle des bisherigen gesetzlichen Güterstandes oder eines Güterstandes mit gemeinschaftlichem Vermögen Gütertrennung einführen. Hierdurch soll den Gläubigern des Mannes die Möglichkeit genommen werden, die Nutzungen des eingebrachten Gutes oder in das Gesamtgut der Gütergemeinschaft zu pfänden. In solchen Fällen steht den Gläubigern des Mannes die Anfechtung nach dem Gesetz über die Anfechtung von Rechtshandlungen außerhalb des Konkurses zu Gebote. Es ist aber sehr bestritten, inwieweit hiernach die Anfechtung überhaupt zulässig ist.

a) Mit Einführung der Gütertrennung an Stelle des gesetzlichen Güterstandes hört die Nutznießung des Mannes am eingebrachten Gut auf. Die Nutzungen fallen an die Frau zurück. Eine Eigentumsänderung hinsichtlich des Vermögens der Ehefrau tritt nicht ein. Insoweit wird auch die Vollstreckungsmöglichkeit der Gläubiger des Mannes nicht geändert. Sie konnten schon während des gesetzlichen Güterstandes aus dem Vermögen der Frau selbst keine Befriedigung suchen. Gibt nun der Mann, wozu er gemäß § 1421 BGB. verpflichtet ist, nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung das eingebrachte Gut seiner Frau heraus, so werden seine Gläubiger hierdurch nicht benachteiligt, da das Vermögen des Mannes hierdurch nicht vermindert wird und in der Vollstreckungslage der Gläubiger des Mannes insoweit keine Aenderung eintritt. Ein Anfechtungsgrund kann hierin nicht liegen.[58])

---

56) Volkmar, JW. 1934, 839, bezeichnet die Dienstverschaffungsverträge als „der guten Sitten hohnsprechende Arbeitsverhältnisse", für die im heutigen Reich kein Platz mehr sei.

57) So Volkmar, a. a. O., S. 839.

58) So v. Baligand, S. 106. Werden der Frau unter dem Deckmantel

Es ist aber zu untersuchen, inwieweit die Gläubiger des Mannes, die infolge der Ersetzung des ordentlichen gesetzlichen Güterstandes durch Gütertrennung zugunsten der Frau sich gleichzeitig vollziehende Vermögensverschiebung, nämlich die Rückgewähr der Nutzungsbefugnisse, anfechten können. Es liegt auf der Hand, daß die Rückgewähr des Nutznießungsrechts die Gläubiger des Mannes wirtschaftlich schädigt. Es wird zwar die Ansicht vertreten,[59]) daß der Ehemann, der auf das Recht auf Nutznießung am eingebrachten Gut seiner Frau verzichtet, in Ansehung der später aus dem eingebrachten Gut seiner Frau gezogenen Nutzungen, nicht einen bereits erworbenen Vermögenswert zugunsten seiner Frau aufgibt, sondern es lediglich ablehnt, hinsichtlich dieser Nutzungen etwas zu erwerben. Dieser Auffassung kann aber nicht beigetreten werden. Ebenso wie der Nießbrauch — der nur an bestimmten Sachen und Sachgesamtheiten bestellt werden kann — das Recht auf die gesamten in Gegenwart und in Zukunft entspringenden Nutzungen, zum Vermögen des Nießbrauchers gehört, so ist auch das Recht des Ehemannes auf den künftigen Nutzungserwerb am eingebrachten Gut seiner Ehefrau schon jetzt Bestandteil seines Vermögens; denn durch die Person der Frau ergreift dieses Recht den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Erwerb, der als Nutzung aus dem eingebrachten Gut der Frau entspringt. Die Aufgabe der Nutznießung am eingebrachten Gut der Frau ist deshalb eine echte und anfechtbare Rechtshandlung.[60])

Es wird ferner der Einwand erhoben, der Verzicht auf die ehemännliche Nutznießung am eingebrachten Gut der Frau entziehe dem beschlagsfähigen Vermögen des Schuldners keine Vermögenswerte und deshalb könne eine Benachteiligung der Gläubiger des Schuldners nicht gegeben sein.[61]) Es sei zwar richtig, daß in dem Verzicht des Schuldners auf die Nutznießung am eingebrachten Gut seiner Ehefrau eine unentgeltliche Verfügung liegen könne. An dem Erfordernis der Benachteiligung fehle es aber, weil wohl die Nutzungen selbst, nicht aber das Recht auf die Nutzungen zum beschlagsfähigen Vermögen des Mannes gehörten. Die Anfechtung habe zur Voraussetzung eine Verminderung der im beschlagsfähigen Vermögen des Schuldners vorhandenen Vermögensrechte.

---

des eingebrachten Guts auch Vermögensstücke des Mannes selbst übereigner, um sie auf diesem Weg dem Vollstreckungszugriff der Gläubiger des Mannes zu entziehen, so genießen die Gläubiger den Schutz der Vermutung aus § 1362, 1 BGB. und die Frau ist zum Beweise ihres Eigentums genötigt.

59) So v. Baligand, a. a. O.

60) Ebenso Wieruszowski: „Die Anfechtung der Eheverträge", in Archiv für Zivil- und Strafrecht, 1908, S. 326.

61) So z. B. v. Baligand, a. a. O.

Zu diesen Rechten gehöre das Recht des Mannes auf Nutznießung am eingebrachten Gut seiner Frau aber nicht. Der Inhalt des Anfechtungsanspruches bestehe jedoch darin, daß dem Schuldner etwas, was früher zu seinem Vermögen gehörte, zurückgewährt werde. Die Gläubiger des Mannes könnten nun nicht verlangen, daß das Recht als solches zur Befriedigung zurückgewährt werde, ein Verzicht auf dieses Recht könne deshalb nicht angefochten werden. Die Früchte, die der Mann aus dem Rechte der Nutznießung ziehe, die Nutzungen des eingebrachten Gutes der Frau könnten dem Mann nicht zurückgewährt werden, da sie noch nicht Bestandteil seines Vermögens waren.[62])

Die Anfechtung hat zwar zur Voraussetzung, daß das beschlagsfähige Vermögen des Schuldners vermindert ist. Die Anfechtung greift aber nicht durch bei der Aufgabe von Vermögensgegenständen, die dem Zugriff der Gläubiger nicht unterliegen.

Gemäß § 1408 BGB. ist nun das Recht, das dem Manne an dem eingebrachten Gut seiner Frau zusteht, nicht übertragbar. Es ist aber durchaus möglich und vom Gesetzgeber nicht verboten, daß der Ehemann die Ausübung seines Rechts auf Nutznießung einem anderen überträgt. So kann er z. B. den Gebrauch und die Ziehung der Früchte am eingebrachten Gut seiner Ehefrau vermieten oder verpachten. Ferner unterliegt der Erwerb selbst, den der Mann aus dem eingebrachten Gut zieht, seiner freien Verfügungsbefugnis, soweit er nicht zur Bestreitung des eigenen, des der Frau und des den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewährenden Unterhalts erforderlich ist und die Frau verlangt, daß der Mann sie zu diesem Zwecke verwendet (§ 1389, Abs. 2 BGB.).

Die Pfändbarkeit des Rechtes des Mannes auf Nutznießung und der aus diesem Rechte entspringenden Berechtigungen wird durch § 861 ZPO. eingeschränkt. Während im Verkehrsgüterrecht Gegenstände, die freiwillig übertragen werden können, auch der Pfändung der Gläubiger unterliegen, trifft das im Personengüterrecht nicht zu. Die Eigenart dieses Rechts kennzeichnet § 861 ZPO. Nach dieser Bestimmung ist das Recht, welches bei dem Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes diesem an dem eingebrachten Gut zusteht, der Pfändung nicht unterworfen. Das Recht des Mannes auf Nutznießung gehört damit, auch was die Ausübung angeht, nicht zu seinem beschlagsfähigen Vermögen. Pfändbar sind aber die Früchte des eingebrachten Guts, wenn auch mit starker Einschränkung. Die vom Ehemann erworbenen Früchte des eingebrachten Gutes sind der Pfändung nicht unterworfen, soweit sie zur Erfüllung der in den §§ 1384—1387 BGB. bestimmten

62) v. Baligand, a. a. O., S. 106.

Verpflichtungen des Ehemannes zur Erfüllung der ihm seiner Ehefrau, seiner früheren Ehefrau oder seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht und zur Bestreitung seines eigenen standesgemäßen Unterhalts erforderlich sind (§ 861 ZPO.). Den Widerspruch gegen die Pfändung kann auch die Ehefrau geltend machen (§ 861, Abs. 2). Die Ehefrau bedarf hierzu nicht der Zustimmung des Mannes (§ 1407, Ziff. 4 BGB.).

Gegenstand der Anfechtung kann nur sein, was der Zwangsvollstreckung zugänglich ist. Aus der Tatsache, daß das Recht des Mannes auf Nutznießung am eingebrachten Gut seiner Ehefrau von seinem Gläubiger nicht mit Beschlag belegt werden kann, folgt, daß der anfechtende Gläubiger, der den Antrag stellt, das Recht des Mannes auf Nutznießung am eingebrachten Gut seiner Ehefrau als noch zu seinem Vermögen gehörig, dem Manne zurückzugewähren, damit es von den Gläubigern des Mannes gepfändet werden könne, mit seinem Antrag abzuweisen ist; denn ein solcher Antrag ist unzulässig. Es folgt hieraus aber nicht, daß auch eine Anfechtung unzulässig ist mit dem Antrage, die Früchte, die der Mann ohne Ersetzung des gesetzlichen Güterstandes durch Gütertrennung gezogen hätte, und die seinem Vermögen zugewachsen und somit durch seine Gläubiger pfändbar gewesen wären, zurückzugewähren. Es scheint unlogisch zu sein, die Uebertragung des Rechtes auf Nutznießung am eingebrachten Gut der Ehefrau der Anfechtung zu entziehen, dagegen die Anfechtung für zulässig zu halten, was die Früchte angeht, die diesem Recht entspringen. Dieser Schluß ist aber bedingt durch die Eigenart des Personengüterrechts. Ferner darf es für die Zulässigkeit der Anfechtung nichts ausmachen, daß die Rechtshandlung, die angefochten wird, zwei Wirkungen hat, von denen die eine die Gläubiger schädigt, die andere nicht. Oben ist bereits ausgeführt, daß die Aufgabe der Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut der Frau keine einfcahe Erwerbsablehnung, sondern eine echte und anfechtbare Rechtshandlung ist, da das Recht auf die gegenwärtigen und zukünftigen Nutzungen zum Vermögen des Mannes gehört. Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß die Anfechtung zulässig ist, soweit sie die Rückgewähr der Früchte, die der Mann bei Weiterbestehen des gesetzlichen Güterstandes gezogen hätte und um die sein pfändbares Vermögen vermehrt worden wäre, bezweckt.[63])

Als Anfechtungstatbestand kommt hierfür in erster Linie die Schenkungsanfechtung in Betracht, denn der Gütertrennungsakt enthält die Preisgabe eines bereits erworbenen Rechts zugunsten der Frau und, da sei ohne Gegenleistung erfolgt, eine unentgeltliche

63) So Wieruszowski, a. a. O., S. 329-330.

Verfügung zu ihren Gunsten. Lagen jedoch bei Abschluß des Ehevertrages die Voraussetzungen des § 1418 BGB. vor, und konnte demgemäß die Frau auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen, wird die Rückgewähr des Rechts auf Nutznießung meist eine entgeltliche Verfügung sein. In diesem Falle kommt als Anfechtungstatbestand die Absichtsanfechtung in Frage, die bei reinen Erfüllungsgeschäften das Vorliegen besonderer Umstände zur Voraussetzung hat, aus denen gefolgert werden kann, daß das Motiv für den Gütertrennungsakt die Absicht der Gläubigerbenachteiligung war. Hierzu genügt es nicht, daß die Eheleute sich der Tatsache bewußt waren, daß durch den Gütertrennungsakt die Gläubiger geschädigt werden.

Gläubiger, deren Forderungen erst nach dem Gütertrennungsakt entstanden sind, können unter Umständen den Gütertrennungsakt mit der Schenkungs- und der Absichtsanfechtung angreifen.[64])

Hierzu ist noch zu bemerken, daß die Frau beim Güterstand der Verwaltung und Nutznießung nicht die Möglichkeit hat, die Früchte, die ihr Mann in Zukunft aus ihrem eingebrachten Gut zieht, den Gläubigern ihres Mannes zu entziehen. Der Erwerb aber, den die Frau durch eigene Arbeit oder durch den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erzielt, wird auch ohne den Gütertrennungsakt ihr Vorbehaltsgut. Eine Anfechtung des Ehevertrages ist also insoweit ausgeschlossen.

b) Die vertragliche Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Uebergang zur Gütertrennung hat eine Verminderung des Vermögens eines der Ehegatten nicht zur Folge. Das bisherige Gesamtgut bleibt nach dem Gütertrennungsakt Gesamthandsgut (§§ 1471, Abs. 2, 1442 BGB.). Gemäß § 1471, Abs. 2, gelten bis zur Auseinandersetzung für das Gesamtgut die Vorschriften des § 1442 BGB., nach denen ein Ehegatte nicht über seinen Anteil an dem Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörigen Gegenständen verfügen kann und auch nicht berechtigt ist, Teilung zu verlangen. Gemäß § 1473 BGB. gehört zu diesem Gesamtgut auch alles das, was nach dem Gütertrennungsakt auf Grund eines zu dem bisherigen Gesamtgut gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem bisherigen Gesamtgut gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben wird, das sich auf das bisherige Gesamtgut bezieht.

Für die Gläubiger eines der Ehegatten, die sich wegen ihrer Forderungen, die vor dem Gütertrennungsakt entstanden waren, aus dem Gesamtgut befriedigen konnten, deren Forderungen also

64) So Wieruszowski, a. a. O., S. 334.

Gesamtgutsverbindlichkeiten waren, tritt durch den Gütertrennungsakt eine Benachteiligung nicht ein, da ihre Vollstreckungsmöglichkeit dieselbe geblieben ist. Sie haben darüber hinaus noch die weitere Möglichkeit, den Anteil, der ihrem Schuldner an dem Gesamtgut zusteht, zu pfänden und sich den Auseinandersetzungsanspruch überweisen zu lassen (§ 860, Abs. 1, 2 ZPO.). Ihre Befriedungsmöglichkeit ist also insoweit noch erweitert.

Nach dem Gütertrennungsakt können Gesamtgutsverbindlichkeiten in güterrechtlichem Sinne nicht mehr zur Entstehung gelangen, wohl aber können die Eheleute als Gesamtschuldner von den Gläubigern hinsichtlich des Nachgesamtgutes [65]) in Anspruch genommen werden, wenn beide den Gläubigern kraft Rechtsgeschäfts als Gesamtschuldner haften und sie zur Leistung verurteilt sind. Gläubiger, deren Forderungen nach dem Gütertrennungsakt entstanden sind, haben nur unter dieser Voraussetzung die Möglichkeit, in das Gesamtgut, wie es nach dem Gütertrennungsakt besteht, zu vollstrecken. Regelmäßig können sie daher nur in das bisherige Vorbehaltsgut ihres Schuldners und in das, was er nach dem Gütertrennungsakt erwirbt, allerdings in dieses nur soweit der Erwerb nicht gemäß § 1473 BGB. in das Nachgesamtgut fällt, vollstrecken. Sie haben ferner die Möglichkeit, den Anteil ihres Schuldners am Nachgesamtgut gemäß § 860, Abs. 2 ZPO. zu pfänden und so mittelbar das Nachgesamtgut in Anspruch zu nehmen. Für sie besteht weiterhin die Möglichkeit, den Gütertrennungsakt anzufechten. Es ist zwar in Ansehung des Nachgesamtgutes eine Verminderung des Schuldnervermögens nicht eingetreten. Durch den Gütertrennungsakt ist aber die Vollstreckungsmöglichkeit, wie sie bei Bestehen der allgemeinen Gütergemeinschaft vorhanden war, eingeengt worden, indem er die Haftung des Gesamtguts ausschloß und pfändbares Vermögen des Schuldners in unpfändbares verwandelte, worin eine Verschlechterung der Vollstreckungsmöglichkeit des Gläubigers zu sehen ist. Gemäß § 860, Abs. 2 ZPO. haben zwar die Gläubiger des schuldnerischen Ehemannes die Möglichkeit, in den Anteil ihres Schuldners am Nachgesamtgut zu vollstrecken und die Anfechtung greift nicht durch, solange nicht feststeht, daß die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners fruchtlos oder voraussichtlich fruchtlos verlaufen wird. Man könnte deshalb annehmen, die Anfechtung sei erst dann begründet, wenn die Gläubiger versucht hätten, in diesen Anteil zu vollstrecken, und die Vollstreckung fruchtlos verlaufen wäre. Es liegt aber im Sinne

65) Mit Wieruszowski a. a. O., S. 346, soll hier unter Nachgesamtgut das bei der Aufhebung des Güterstandes vorhandene Gesamtgut mit den ihm bis zur Auseinandersetzung nach § 1473 BGB. zuwachsenden Bestandteilen verstanden werden.

des Anfechtungsgesetzes Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung schon dann vor, wenn zum Vermögen des Schuldners keine derzeitigen pfändbaren Vermögensgegenstände bzw. Rechte gehören.[66]) Der Anteil des Schuldners am Gesamtgut ist immer schwer angreifbar, notwendig hierfür ist die Ueberweisung und die Auseinandersetzung. Der andere Ehegatte hat deshalb die Möglichkeit, dem anfechtenden Gläubiger die Durchführung seines Anspruches zu erschweren.[67])

Die mit dem Gütertrennungsakt eintretende Gütertrennung bewirkt, daß der gesamte Erwerb, soweit er nicht unter § 1473 BGB. fällt, Alleineigentum des erwerbenden Ehegatten wird. Diese Tatsache kann eine Schädigung für die Gläubiger bedeuten. Die Anfechtung bezweckt, die Vollstreckungsmöglichkeit für die Gläubiger wieder in den Zustand zu versetzen, der zur Zeit des Bestehens der allgemeinen Gütergemeinschaft bestand, als nämlich der Erwerb dem Gesamtgut zufloß. Diese Anfechtung steht demnach den Gläubigern zu Gebote, die entweder zur Zeit des Gütertrennungsaktes schon Forderungen an das Gesamtgut hatten oder aber deren Forderungen Gesamtgutsforderungen geworden wären, falls die Gütergemeinschaft nicht aufgehoben wäre.

Eheverträge, durch die an Stelle der allgemeinen Gütergemeinschaft Gütertrennung eingeführt wird, sind immer entgeltliche Verträge. Als Anfechtungstatbestand kommt deshalb nur die Absichtsanfechtung in Frage. Lagen aber die Voraussetzungen des § 1468 BGB. vor und war danach die Frau berechtigt, auf Aufhebung der Gütergemeinschaft zu klagen, so war der Gütertrennungsakt beeinflußt durch einen Zwang, dem sich der Mann nicht entziehen konnte. Trotzdem kann aber die Absichtsanfechtung begründet sein, wenn aus besonderen Umständen gefolgert werden muß, daß für die Ehegatten zum Gütertrennungsakt die Gläubigerbenachteiligung in erster Linie motivierend war.

War allerdings die Frau nach § 1468, Ziff. 5 BGB. berechtigt, auf Aufhebung der Gütergemeinschaft zu klagen, so ist wegen der Tatsache, daß das, was die Ehefrau nach dem Gütertrennungsakt erwirbt, nicht in das Nachgesamtgut fällt, die Anfechtung niemals gegeben.

Häufig führt die Art der Auseinandersetzung zur Gläubigerbenachteiligung. Für die Auseinandersetzung ist den Eheleuten die Möglichkeit gegeben, Vereinbarungen zu treffen, nach denen die Auseinandersetzung stattfinden soll, oder die Auseinandersetzung wirklich vorzunehmen, also alles, was zum Gesamtgut gehört,

66) Jäger, Anf.Ges. § 2, Anm. 24.
67) Wieruszowski, a. a. O., S. 350.

unter sich zu verteilen und ausdrücklich oder stillschweigend anzuerkennen, daß die Auseinandersetzung vollzogen sei. Die Festlegung von Bestimmungen, wie die Auseinandersetzung vorgehen soll, hat nur schuldrechtliche Bedeutung. Die Gläubiger haben deshalb nach wie vor die Möglichkeit, zu vollstrecken und, soweit nötig, anzufechten; ein Bedürfnis, die Vereinbarung über die Verteilung anzufechten, besteht für sie nicht.

Hat die wirkliche Teilung stattgefunden, so ist zu prüfen, ob die Auseinandersetzung durch die erforderlichen Akte endgültig vollzogen ist. Soweit die geforderten Uebereignungsakte, nämlich Auflassung, Uebergabe oder Grundbucheintragung noch ausstehen, ist die Auseinandersetzung noch nicht vollzogen.[68]) Die betreffenden Vermögenswerte gehören noch zum Nachgesamtgut. Ist aber die Auseinandersetzung vollendet, so sind diejenigen Gläubiger zur Anfechtung berechtigt, welche in das Nachgesamtsgut vollstrecken konnten. Die Gläubiger dagegen, die sich an das Gesamtsgut nicht halten konnten, sind dadurch, daß Gegenstände, die zum Gesamtgut gehörten, der Frau ihres Schuldners übereignet worden sind, nicht geschädigt. Ihnen steht nur die Möglichkeit offen, den Anteil ihres Schuldners gemäß § 860 ZPO. zu pfänden.

Als Anfechtungstatbestand kommt, wenn die Ehefrau bei der Auseinandersetzung Befriedigung für ihre Ansprüche oder aber unentgeltliche Zuwendungen aus dem Gesamtgut erhält, die Absichts- oder die Schenkungsanfechtung in Betracht. In der Tatsache, daß die Ehegatten, bevor sie die Gesamtgutsgläubiger befriedigt hatten, die Teilung vorgenommen haben, liegt eine Benachteiligung dieser Gläubiger. In der Teilung liegt immer eine unentgeltliche Verfügung zugunsten des Ehegatten, der aus dem Gesamtgut Vermögenswerte übereignet bekommen hat; denn wenn die Teilung vor der Befriedigung der Gesamtgläubiger vorgenommen wird, so verzichtet jeder Ehegatte zugunsten des anderen auf das Recht, daß aus dem Gesamtgut zunächst die Gesamtgutsverbindlichkeiten zu begleichen sind (§ 1475 BGB.) und dieser Verzicht erfolgt unentgeltlich.[69]) Es wird deshalb immer die Schenkungsanfechtung durchgreifen, regelmäßig aber auch die Absichtsanfechtung; zu offensichtlich ist der Wille der Ehegatten, die Gläubiger des Mannes zu benachteiligen, wenn sie das Gesamtgut verteilt haben, ohne vorher die Verbindlichkeiten, mit denen das Gesamtgut belastet war, zu begleichen.

---

68) A. A.: RG. 65/227, das das Akkreszenzprinzip für die Auseinandersetzung des gütergemeinschaftlichen Gesamtguts anerkennt. Das findet aber im Gesetz keine Stütze.

69) So Wieruszowski, a. a. O., S. 371.

Für Nichtgesamtgutsgläubiger, die die Anfechtung dagegen richten, daß der Ehefrau im Auseinandersetzungsverfahren zu viel übereignet worden sei, kann die Absichts- oder die Schenkungsanfechtung in Betracht kommen.

c) Bei dem Uebergang von der Errungenschaftsgemeinschaft zur Gütertrennung bleibt ebenso wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft das bisherige Gesamtgut weiterhin Gesamthandsgut-Nachgesamtsgut (§ 1546, Abs. 1, 2 BGB.), wobei vermutet wird, daß das vorhandene Vermögen Gesamtgut sei (§1527 BGB.). Den bisherigen Gesamtgutsgläubigern und denjenigen Gläubigern, die bei Weiterbestehen der Errungenschaftsgemeinschaft Gesamtgutsgläubiger geworden wären, ist die Anfechtungsklage unter denselben Voraussetzungen gegeben wie beim Uebergang von der allgemeinen Gütergemeinschaft zur Gütertrennung (§ 1546, Abs. 2 BGB.). Ebenso gestaltet sich auch die Anfechtung, die sich gegen die Auseinandersetzung des Gesamtguts wendet.

Der Gütertrennungsakt bewirkt weiterhin, daß das, was die Ehegatten nach dem Gütertrennungsakt erwerben, nicht Gesamtgut wird. Den Gesamtgutsgläubigern steht hier ebenso wie beim Uebergang der allgemeinen Gütergemeinschaft zur Gütertrennung die Anfechtungsklage zu Gebote. Nun wird aber gemäß § 1525, Abs. 1 BGB. das eingebrachte Gut für Rechnung des Gesamtguts in der Weise verwaltet, daß die Nutzungen, welche nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften dem Manne zufallen, zu dem Gesamtgut gehören. Der Gütertrennungsakt bedeutet also hier einen Verzicht darauf, daß der Erwerb Gesamtgut wird und keinen Verzicht auf die Nutznießung.[70]) Die Rechtslage ist also hier nicht die gleiche wie beim Uebergang der Verwaltung und Nutznießung zur Gütertrennung. Anfechtungsberechtigt sind die Gesamtgutsgläubiger beider Ehegatten, während beim Uebergang vom gesetzlichen Güterstand zur Gütertrennung die Gläubiger der Frau nicht anfechtungsberechtigt sind. Da im Rahmen dieser Arbeit aber nur untersucht werden soll, ob die Gläubiger des Mannes anfechtungsberechtigt sind, kommt es hier auf diesen Unterschied nicht an.

In Ansehung der Früchte am eingebrachten Gut findet bei der Errungenschaftsgemeinschaft § 861 ZPO. keine Anwendung. Die Anfechtung kann sich also dagegen wenden, daß die gesamten Früchte am eingebrachten Gut, die bei Weiterbestehen der Errungenschaftsgemeinschaft dem Gesamtgut angefallen wären, durch den Gütertrennungsakt nicht Gesamtgut geworden sind, wobei der Frau nicht der Einwand aus § 861, Abs. 1 ZPO. zur Seite steht.

70) A. A.: OLG. Colmar, OLG. 7/58.

Von besonderer Bedeutung ist, daß die Wirkung, die die Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft hat, nämlich, daß die künftigen Früchte nicht Gesamtgut werden, niemals eine unentgeltliche Verfügung sein kann. Als Anfechtungstatbestand kommt deshalb die Schenkungsanfechtung nicht in Betracht. Die Absichtsanfechtung kommt dann nicht in Frage, wenn gemäß §§ 1542, 1486, Ziff. 5 BGB. die Frau berechtigt war, auf Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft zu klagen, wenn nämlich das Gesamtgut infolge der Verbindlichkeiten, die in der Person des Mannes entstanden waren, in solchem Maße überschuldet war, daß ein späterer Erwerb der Frau erheblich gefährdet wurde.

d) Beim Uebergang von der Fahrnisgemeinschaft zur Gütertrennung finden die oben unter b) und c) erörterten Grundsätze sinngemäße Anwendung.

Die vorstehend entwickelten Grundsätze, nach denen ehegüterrechtliche Verträge, die an Stelle des ordentlichen gesetzlichen Güterstands oder eines Güterstandes mit gemeinschaftlichem Vermögen Gütertrennung einführen, angefochten werden können, entsprechen auch der Billigkeit und dem modernen Rechtsempfinden.

Literatur:

Baer: Die Haftung der vermögenden Ehefrau für den vermögenslosen Ehemann. Rechtsfragen der Praxis, 1926, Bd. I.

Baligand: Der Ehevertrag. 1906.

Baumbach: Kommentar zur ZPO., 10. Aufl.

— —: Der Richter steht nicht über dem Gesetz. D.J.Z. 1934, Sp. 263.

Becker: Haftung der Ehefrau und ihres Vermögens für die Schulden des Mannes. Recht und Handel, 1926, Nr. 12.

Burghart: Unredliche Beschäftigungsverhältnisse u. Verausverfügungen im Lichte des neuen Vollstreckungsrechts. J. W. 1935, S. 837 ff.

Buch: Gedanken um das Familienrecht. D. R. 1934, S. 145.

Fischer-Henle-Titze: Bürgerl. Gesetzbuch, 14. Aufl., 1932.

Förster-Kann: Kommentar zur ZPO., 10. Aufl.

Freisler: Recht, Richter und Gesetz. D. Justiz 1933, S. 695.

— —: Richter, Recht und Gesetz. D. Justiz 1934, S. 1335.

Friedländer: Die Haftbarkeit der Ehefrau bei Leistungen zum Unterhalt der Familie. D.J.Z. 1910, S. 759.

Gaupp-Stein-Jonas: Kommentar zur ZPO., 15. Aufl., 1936.

Jäger: Anfechtungsgesetz, 2. Aufl., 1906.
Kommentar von Reichsgerichtsräten, 8. Aufl., 1934.

Loenning-Basch-Strassmann: Kommentar z. BGB. Berlin 1931.

Motive zu den Entwürfen einer Bürgerl. Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Amtl. Ausgabe 1888.

Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 1935: Nationalsozialismus und Familienrecht. Auszug, veröffentlicht im Deutschen Recht, 1935, S. 82.

Recke: Das neue Recht der Lohn- und Gehaltspfändung, J. W. 1935, S. 325 ff.

Schmidt: Nationalsozialismus und Rechtsstaat, J. W. 1934, S. 716 ff.

Staub: Kommentar zum HGB., 12. u. 13. Aufl., 1926.

Soergel: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 1. Bd., 5. Aufl., 1931.

Staudinger: Kommentar zum BGB. 9. Aufl., 1926.

Sydow-Busch: Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz. 1. Bd., 21. Aufl., 1935.

Volkmar: Das Gesetz zur Aenderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24. 10. 1934. J. W. 1934, S. 2824 ff.

Warneyer: Kommentar zum Anfechtungsgesetz, 1930.

— —: Kommentar zum BGB., 2. Aufl., 1930.

Wasser: Haftung der Ehefrau bei Leistungen zum Unterhalt der Familie.

Wieruszowski: Die Anfechtung der Eheverträge. Archiv für Zivil- und Strafrecht, 1908.

Wunderlich: Der königl. Richter und das Gesetz. D. J. Z. 1934, Sp. 10.